



Wortprotokoll der 81. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 25. Mai 2020, 12:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus, 4.900

Vorsitz: Gabriele Hiller-Ohm, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 3**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der
Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen
Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem
Einkommen und für weitere Maßnahmen zur
Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz)**

BT-Drucksache 19/18473

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Biadacz, Marc Straubinger, Max Weiß (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai	
SPD	Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Tack, Kerstin	Breymaier, Leni
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike	Kleinwächter, Norbert
FDP	Kober, Pascal Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Ferschl, Susanne Möhring, Cornelia	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

CDU/CSU	Brodesser, Dr. Carsten	Finanzausschuss
Ministerien	Bade, MRin Vera (BMAS) Fitzner, OAR Sieglinde (BMAS) Kramme, PStSin Annette (BMAS)	
Fraktionen	Bußmann, Reinhold (CDU/CSU) Dauns, Matthias (FDP) Emmler, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Marko, Joachim (AfD) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
Bundesrat	Schmon, RR Stefan (BY)	
Sachverständige	Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Cremer, Prof Dr. Georg Fasshauer, Dr. Stephan (Deutsche Rentenversicherung Bund) Geyer, Dr. Johannes Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) Klammer, Prof. Dr. Ute Nullmeier, Prof. Dr. Frank Werding, Prof. Dr. Martin Wunderlich, Henriette (Sozialverband Deutschland e.V.) Zeuner, Andreas (Deutsche Rentenversicherung Bund)	



Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)

BT-Drucksache 19/18473

Vorsitzende Hiller-Ohm: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle ganz herzlich. Die heutige öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales wird aus Sicherheitsgründen wegen der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit im TV-Format übertragen. Aus diesem Grunde begrüße ich auch alle Zuschauerinnen und Zuschauer an den Geräten ganz herzlich. Ich freue mich auch, dass unsere Parlamentarische Staatssekretärin Frau Kramme mit dabei ist. Vielleicht wundern Sie sich, dass ich hier sitze. Ich werde Sie heute als dienstältestes Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales durch die Anhörung führen. Wir haben uns ein ganz besonders drängendes Thema vorgenommen. Wir beraten mit den Sachverständigen über die Grundrente für Menschen, die Jahrzehnte arbeiten, aber im Alter mit ihrer Arbeit keine auskömmliche Rente erzielen. Dies soll jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung geändert werden. Es handelt sich um den **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)** auf **Drucksache 19/18473**. Es ist eine ganz besondere Herausforderung, heute alles in den Griff zu bekommen. Wir haben auch Sachverständige, die über Videokonferenz zugeschaltet sind.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache **19(11)675** vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlage fachlich beurteilen.

Den Ablauf der heutigen Anhörung stellen wir uns so vor: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 120 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach

jeder Frage – das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird – hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Bei uns im Saal vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Markus Hofmann, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Stephan Fasshauer und Herrn Andreas Zeuner. Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist Herr Alexander Gunkel per Videokonferenz zugeschaltet, vom Sozialverband Deutschland e.V. ist Frau Henriette Wunderlich physisch anwesend. Ebenso heiße ich die Einzelsachverständigen willkommen, und das sind Herr Prof. Dr. Eckart Bomsdorf – er ist per Videokonferenz zugeschaltet, Herr Prof. Dr. Martin Werding – ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet, Frau Prof. Dr. Ute Klammer – per Videokonferenz zugeschaltet, Herr Prof. Dr. Georg Cremer – per Videokonferenz zugeschaltet. Dann müsste hier im Saal Herr Dr. Johannes Geyer sein. Abschließend begrüße ich noch Herrn Prof. Dr. Frank Nullmeier – per Videokonferenz zugeschaltet. Ihnen allen: herzlich willkommen.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Den Anfang macht Herr Peter Weiß.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an die beiden Herrn Professoren Bomsdorf und Werding. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass wir nach 33 Grundrentenjahren entsprechenden Leistungsberechtigten, falls sie Grundsicherung im Alter beantragen müssen, einen Freibetrag einräumen. Halten Sie die Systematik dieses Freibetrages für angemessen und richtig? Zum Zweiten sieht der Gesetzentwurf vor, dass ebenfalls frühestens bei Vorliegen von 33 Grundrentenjahren eine Höherwertung von erworbenen Entgeltpunkten erfolgen kann. Halten Sie es für gerechtfertigt, neben dem Freibetrag auch eine solche Höherwertung vorzunehmen, und wie wird sich diese Höherwertung auf die Inanspruchnahme des Freibetrages auswirken?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Zunächst zur Frage des Freibetrages. Grundsätzlich ist fest-



zustellen, dass diese Grundrente keine Grundrente darstellt, sondern allenfalls einen Rentenzuschuss. Es ist dabei vorgesehen, Freibeträge einzuräumen, damit auch gesichert ist, dass letzten Endes gewisse Leistungen, die gewährt werden, dann auch oberhalb der Grundsicherung gewährt werden. Diese Freibeträge, die es gibt, sind verschiedener Art und sie sind sicher gerechtfertigt. Ob sie in jedem Fall positiv zu werten sind, das wage ich zu bezweifeln, weil natürlich auch die Größe der Freibeträge diffizil ist. Dann geht es um die 33 oder 35 Jahre, die man benötigt, um hier die entsprechenden Ansprüche zu haben. Dass es 35 Jahre sind, das ist gewissermaßen historisch, weil es auch an anderen Stellen ähnlich ist mit 35 Jahren als Bedingung. 33 Jahre als Grenze sind der Versuch, das etwas hinübergleiten zu lassen, um gewisse Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Das gelingt aber letzten Endes durch diese sogenannte Einphasungsphase meines Erachtens nicht. Sondern egal ob 33 oder 35 Jahre, es kommt immer zu Ungerechtigkeiten. Im Übrigen muss man natürlich feststellen, wenn schon von Freibeträgen und von 33 und 35 Jahren die Rede ist, dass man grundsätzlich zu der Grundrente sagen muss, die Rentenzuschläge, die gewährt werden, die werden eher gering sein, und sie schaffen meines Erachtens auch neue Ungerechtigkeiten. Im Grunde ist es empfehlenswert sich den Koalitionsvertrag noch einmal durchzulesen, was da stand, und mit dem zu vergleichen, was jetzt Gesetz werden soll.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Es ist interessant, dass Sie mit der Freibetragsregelung einsteigen und dann erst auf die Höherwertung im Rentenrecht zu sprechen kommen. Ich habe in der ganzen, langen Diskussion konsequent vertreten, dass diese Freibetragsregelung in der Grundsicherung im Alter ein wichtiger Schritt wäre in verschiedene Richtungen. Man schließt damit eine Gerechtigkeitslücke gegenüber Freibeträgen für Formen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Man kann dort sehr zielgenau die Fälle adressieren, die von Altersarmutsrisiken betroffen sind. Das ist im vorliegenden Gesetzentwurf als Ziel im Grunde gar nicht mehr enthalten. Man kann dort auch sehr genau dosieren, wie man diese Besserstellung bewerkstelligen will. Die Ausgestaltung des Freibetrages bietet diverse Freiheitsgrade, ob da jetzt zum Beispiel 33 bis 35 Jahre als Voraussetzung geschickt sind, ob man da nicht sogar ein bisschen früher anfangen könnte, um wirkliche Armutsrisiken mitzunehmen, das sind Punkte, die man dann diskutieren kann. Also diesen Freibetragsregelungen stehe ich im Prinzip sehr positiv gegenüber, eben auch weil sie für die empfundene Legitimität des Rentensystems den viel größeren Beitrag leisten, verhindern, dass man trotz eigener Vorsorge im Pflichtsystem der gesetzlichen Rentenversicherung dann rein bei Grundsicherungsleistungen landet. Die Höher-

bewertung, die jetzt als eigentliche Grundrente behandelt wird, stößt auf ganz viele Probleme mit dem sehr beschränkten Informationsangebot, das rentenrechtliche Daten hergeben. Da wirklich Fälle zielgenau zu identifizieren, denen man in punkto Altersarmutsrisiko oder, was das neue Stichwort ist, Lebensleistung eine Höherbewertung gewähren will, und andere auszusortieren, bei denen man das nicht will, ist schwierig. Da bin ich in der jetzigen Form wirklich skeptisch, ob das Gesetz irgendeines der Ziele, die in den langen Diskussionen diskutiert wurden, erfüllt. Das beginnt nicht erst im Koalitionsvertrag dieser Legislaturperiode, sondern im Grunde schon zwei Legislaturperioden früher, was da als mögliche Ziele so einer Regelung diskutiert wurde. Das lässt meines Erachtens jetzt auch mit dem Datenabgleich, den man hinzugestrickt hat, mit anderen Trägern und so weiter, nicht wirksam und nicht zielgenau herstellen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die BDA und an Professor Werding. Diese Hochwertung in den verschiedensten Zeiten, findet unter dem demografischen und unter den arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen statt. Und ist es überhaupt angetan, ein Sicherungsversprechen in der gesetzlichen Rentenversicherung in dieser Größenordnung auch mit abzugeben? Ist es tatsächlich zielgenau – wie die Bundesregierung immer formuliert –, dass davon die Frauen in besonderer Weise profitieren, angesichts dessen, dass nur 40 Prozent der Frauen überhaupt 35 Jahre beziehungsweise 33 Jahre erreichen?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Dann fasse ich mich kurz, um Herrn Gunkel auch Gelegenheit zu geben. Ich hätte ihm gern den Vortritt gelassen. Eine der Schwierigkeiten der Rentenfinanzierung der nächsten 10, 15 Jahre ist angesprochen – Herr Straubinger – mit demografischen Rahmenbedingungen. Ich habe in meiner kurzen Stellungnahme zu dieser Ausschussanhörung eines sehr stark gemacht: Dass wir im Grunde nach Abschluss des Auftrages der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ aktuell noch keinen Überblick haben, wie wir mit dieser großen Herausforderung umgehen, sodass ich auch meine, dass das im Grunde die dringendere, die viel wichtigere Frage ist. Und erst wenn man sich damit so auseinandergesetzt hat, dass in Konturen absehbar ist, wie nach 2025 unser gesetzliches Rentensystem gesteuert wird, man auch gucken kann, welche Härtefälle da eventuell erzeugt werden, welche Personengruppen man unter welchen Voraussetzungen noch begünstigen will. Mit den Rahmenbedingungen im Bereich der Demografie sprechen Sie also ein Thema an, dass man aus meiner Sicht zuerst erledigen sollte. Arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen, die waren die letzten zehn Jahre sehr günstig. Wie es jetzt mit



der aktuellen Situation weitergeht, ist auch unübersichtlich. Das wäre ein weiterer, aber nicht ganz so grundlegender Aspekt, den man vielleicht berücksichtigen sollte, mit der Folge, dass man momentan eine Entscheidung der heute intendierten Art vielleicht besser zurückstellt.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen werden sich in den nächsten Jahren deutlich verändern, nicht allein krisenbedingt, sondern vor allem demografisch. Wir werden wahrscheinlich jetzt sogar schon 2019/2020 den Höhepunkt an Erwerbstätigkeit in Deutschland haben. Danach wird die Zahl der Erwerbstätigen, aber auch der beitragspflichtig Beschäftigten schrittweise zurückgehen. Vor diesem Hintergrund ist natürlich sehr kritisch zu prüfen, ob eine zusätzliche Leistung eingeführt wird, die dann wieder von diesen Erwerbstätigen finanziert werden muss. Vertretbar wäre dies ja, wenn es eine zielgenaue Maßnahme gegen Altersarmut sein würde, wie zunächst von der Bundesregierung dargestellt und behauptet. Wir wissen allerdings aus dem Alterssicherungsbericht der Bundesregierung, dass die eigentliche Zielgruppe der Grundrente, nämlich diejenigen, die 35 Jahre lang in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, keineswegs überdurchschnittlich, sondern im Gegenteil deutlich unterdurchschnittlich auch bedürftig sind. So sind nur 1 Prozent aller über 65-Jährigen mit mindestens 35 Beschäftigungsjahren auf Grundsicherung angewiesen. Insofern ist es keine zielgenaue Maßnahme gegen Altersarmut, die hier hergestellt wird. Was die Frage betrifft, wie viele Frauen und wie viele Männer von der Grundsicherung betroffen sind, will ich den Zahlen, die im Gesetzentwurf sich wiederfinden, dass Frauen überdurchschnittlich erreicht werden, gar nicht widersprechen. Die größte Begünstigung durch die Grundrente wird im Bereich von Teilzeitbeschäftigten erreicht. Bei Teilzeitbeschäftigten findet auch die höchstmögliche Förderung statt. Und wir wissen, dass Frauen stärker als Männer in Teilzeit arbeiten. Insofern spricht nicht nur viel dafür, dass die Frauen überdurchschnittlich berücksichtigt werden, sondern dass wir vor allem auch in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten einen deutlichen Anstieg der Zahl der Berechtigten auf Grundsicherung erwarten können.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Frau Professor Klammer, hören Sie mich? Sie sind hier mit Nebengeräuschen zu hören. Es wäre nett, wenn Sie, wenn Sie nicht sprechen, Ihr Mikrofon ausschalten könnten. Dankeschön. So, jetzt ist die Fraktion der CDU/CSU wieder dran und zwar Herr Peter Weiß, bitte.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Hofmann vom DGB. Ich habe es doch richtig gelesen, der DGB

fordert die Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten für die Zeiten auch nach 1991? Jetzt ist ja die Rente nach Mindestentgeltpunkten eine Konstruktion, wo ebenfalls nach 35 Jahren eine Höherwertung von Entgeltpunkten um das 1,5-Fache auf maximal 0,75 Entgeltpunkte erfolgt, und sie ist immer nachträglich für zurückliegende Zeiten eingeführt worden – nie perspektiv für künftige Zeiten. Halten Sie dieses Modell der Rente nach Mindestentgeltpunkten für besser? Besser auch als das, was jetzt im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, danke Herr Weiß für die Frage. Sie wissen, Deutschland hat den größten Niedriglohnsektor in Westeuropa. Über vier Millionen Kolleginnen und Kollegen haben weniger als ca. 2.200 Euro Lohn monatlich – obwohl sie in Vollzeit arbeiten. Die Löhne reichen gerade so zum Leben. Die Rente in Deutschland nach 45 Jahren wird aber gerade mal so die Hälfte dessen, was man durchschnittlich im Leben erwirtschaftet hat, dann tatsächlich ersetzen. Das heißt also, ohne eine Aufwertung reicht diese Rente grundsätzlich nicht zum Leben. Deswegen haben wir auch als DGB schon in der Vergangenheit immer ganz massiv gefordert, ein bewährtes probates Mittel, die Rente nach Mindestentgeltpunkten über den Zeitraum von 1992 hinaus zu verlängern. Man hat ja zum damaligen Zeitpunkt gedacht, mit der Einführung der Kindererziehungszeiten werden insbesondere die Frauen, die ja davor negativ betroffen waren, weil Zeiten der Kindererziehung in der Rente sich nicht niedergeschlagen haben, wären sozusagen gut abgefunden und damit wäre ein Problem beseitigt. Was der damalige Gesetzgeber nicht im Blick hatte, war aber die weitere Entwicklung. Dass zum einen Frauen nach wie vor im erheblichen Maße nicht so in Erwerbsarbeit kommen, wie das eigentlich notwendig wäre für eine gute auskömmliche Alterssicherung. Dass natürlich auch das – ich sage einmal – klassische Rollenmodell, wie Menschen zusammen leben und sich dann auch im Alter versorgen, auch brüchig geworden ist und auch nicht mehr dem Zeitgeist entspricht in einigen Teilen. Und es kommt natürlich hinzu und das ist ja eben schon zum Ausdruck gebracht worden, dass gerade Frauen auch sehr oft in Teilzeitjobs verharren, die eben mit entsprechenden niedrigen Entgelten verbunden sind. Wir sagen eben, die Rente nach Mindestentgeltpunkten ist erprobt. Sie ist, was die Gruppe in sich anbelangt, zielführend – zumal es ja auch um 35 Jahre an versicherungsrechtliche Zeiten geht – nicht um Grundrentenzeiten. Also, da spielt eben alles mit hinein. Und in wesentlichen Elementen entspricht die Grundrente, die jetzt vorliegt, schon diesem Konzept. Aber Sie wissen selber, weil Sie es ja auch von Ihrer Seite mit hineinverhandelt haben, das Thema Einkommensanrechnung/Einkommensprüfung macht das



Ganze nicht besser, macht es komplizierter und auch wenig verständlich für den betroffenen Personenkreis. Der DGB bleibt grundsätzlich bei seiner Haltung, dass er sagt, die Rente nach Mindestentgeltpunkten wäre ein probates Mittel.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte wiederum eine Frage an Herrn Prof. Werding und auch an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einmal bezüglich des berechtigten Personenkreises mit 33 beziehungsweise 35 Jahren. Wie viele Menschen werden das überhaupt sein und wie viele sind darunter liegend, also unter 33 Jahren? Und zusätzlich, kann es rentenpolitisch, aber auch sozialpolitisch richtig sein, Menschen mit noch geringeren Verdiensten, nämlich mit unter 1.000 Euro im Monat von einer Höherwertung auszuschließen, wie es ja jetzt im Gesetzesvorschlag vereinbart ist, weil er erst ab 0,3 aufwärts bis 0,8 aufgewertet wird?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Heute heißt es Verwaltung vor Wissenschaft. Ganz kurz zur Datenbasis, wieviele berechtigt sind. Wir von der Rentenversicherung haben keine eigene Datenbasis. Wir verlassen uns da voll umfänglich auf die vom BMAS zur Verfügung gestellten Zahlen. Demnach werden rund 2,9 Mio. Menschen grundsätzlich die Bedingungen der 35 Jahre an Grundrentenbewertungszeiten haben. Wir rechnen damit nach den Daten vom BMAS, dass rund 1,3 Mio. Menschen die Bedingungen von mindestens 33 Jahren an Grundrenten- und Grundrentenbewertungszeiten haben. Zu dem von Ihnen angesprochenen Fall: Ich möchte mal sagen, dass, es unterhalb der Aufwertungsgrenzen bei der Personengruppe keinerlei Daten gibt, die bisher ausgewiesen wurden. Wir haben selber auch keine Berechnung diesbezüglich vorliegen.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Zahlen, die noch einmal anders aussehen würden, kann ich Ihnen auch nicht präsentieren. Ich halte die von Herrn Dr. Fasshauer zitierten Zahlen, die das BMAS vorbereitet hatte, im Prinzip für plausibel. Ich möchte dennoch auf eines hinweisen bei der Frage der 33 Jahre. Wir setzen ständig solche Schwellenwerte, um bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Man hat hier einen Versuch gemacht, dafür eine kleine Gleitzone zu errichten. Ich musste anfangs schmunzeln, als es hieß, dass diese „kurz und wirksam“ sein soll, was sich für mich ein Stück weit ausschließt. Die jetzige Regelung ist schon ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, um dort etwas zu öffnen. Man muss sich aber generell klar machen, was man tut, wenn man solche Voraussetzungen schafft. 35 Jahre und selbst dieses kleine Zugeständnis ab 33 Jahren, das heißt zum Beispiel, dass genau aus diesem Grunde die Population, die Armutsrisiken trägt, komplett aus dem Adressatenkreis dieser Regelung herausgenommen wird. Das ist politisch

machbar, aber man muss sich über die Zusammenhänge im Klaren sein. Wer solange eingezahlt hat, 33 Jahre und mehr, trägt faktisch nur ein äußerst geringes Armutsrisiko.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Die Frage nach den unter 0,3 liegenden Einzahlungen, dass die nicht aufgewertet werden?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Na gut. Da sind wir natürlich dann im Minijob-Bereich, wo man vielleicht auch sagt, warum

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Nein. Nein. Das sind 1.000 Euro Monatsverdienst bei 0,3. 1.013 Euro, um ganz korrekt zu sein, und es ist der Midijob, der ausgeschlossen ist.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Auch hier wird natürlich eine Linie zu ziehen sein, ob bei 0,2, 0,25 oder 0,3, das sind politische Entscheidungen. Jedenfalls sehe ich das nicht so sehr wie bei der Länge der Versicherungszeit im Grunde als Ausschlusskriterium für sinnvolle Adressaten einer solchen Regelung.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Die Redezeit für die Union ist abgelaufen. Jetzt ist die SPD-Fraktion am Zuge und den Auftakt macht Herr Kapschack.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine erste Frage geht an Frau Professorin Klammer. Kann aus Ihrer Sicht die vorgesehene Zielsetzung der Grundrente, nämlich die Anerkennung der Lebensleistung von langjährig versicherten Geringverdienern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden? Wie würde sich die Situation darstellen, wenn ausschließlich ein Freibetrag in der bedarfsorientierten Grundsicherung vorgesehen wird?

Sachverständige Prof. Dr. Klammer: Ich muss mich für die technischen Probleme entschuldigen, die wir eingangs hatten. Ich hoffe, das System hält jetzt. Gut. Kann dieses Ziel erreicht werden? Ich denke, im Grunde ist das auf jeden Fall der richtige Ansatz, und er ist auch nicht ohne Grund damals schon im Koalitionsvertrag vereinbart worden zwischen den Koalitionspartnern. Daher ist es sicher sinnvoll die Grundrente auch in dieser Weise jetzt anzugehen. Wir haben das Grundproblem, dass spätestens seit den Rentenreformen 2001 ff. auch eine langjährige Versicherungszeit in der gesetzlichen Rente eben nicht mehr dazu führt, eine Rente erreichen zu können über Grundsicherungsniveau. Das unterminiert im Moment gravierend – würde ich sagen – die Akzeptanz des gesetzlichen Rentensystems. Da muss man natürlich vor allem an der vorgelagerten Sicherung etwas tun, am Arbeitsmarkt und der Versicherungspflicht, aber das sind andere Themen. Es geht erstmal darum zu fragen: Leute, die langjährig versichert waren, wie müssen die eigentlich jetzt im Alter dastehen? Und da kann man sich jetzt auch streiten, ob 33 Jahre schon langfristig



versichert ist oder 35, oder... Das sind alles normative Setzungen. Grundsätzlich ist es richtig, dass Personen, die langjährig eingezahlt haben, ein Leben nach gesellschaftlich anerkannten Regeln geführt haben, dass die auch erwarten können, dass eine armutsvermeidende Sicherung erreicht wird. Das geht das Gesetz auf jeden Fall an. Und ich finde es auch richtig zu sagen, Lebensleistung besteht nicht nur aus Erwerbsarbeit, sondern auch aus anderen gesellschaftlich wichtigen Tätigkeiten. Das bilden wir teilweise schon ab in der Rente. Gerade in Bezug auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist da schon viel getan worden; bei der Pflege weniger – finde ich. Das aber hier mit zu berücksichtigen, finde ich richtig. Insofern ist das die richtige Richtung, um zu sagen: Wer langjährig versichert ist, muss auch eine armutsvermeidende Rente bekommen, sonst haben wir hier mit der ersten Säule eines Alterssicherungssystems ein Problem. Jetzt der zweite Teil der Frage: Wäre es vielleicht besser, Freibeträge in der Grundsicherung einzuführen? Da muss man natürlich sagen, das Problem einer abschließlichen Freibetragsvariante wäre, dass nur bei Bedürftigkeit gezahlt wird, also letztlich wie jetzt auch, und dass höhere Leistungen infolge eines wie auch immer gestrickten Freibetrags nur jene Versicherten erhalten, deren eigenes Einkommen und das des Partners sehr gering ist. Man muss auch sehen, dass die Vermögensgrenzen hier sehr niedrig gesetzt sind mit 5.000 Euro pro Person und Partner. Das heißt also, es würde in diesem Fall bei einer Bedürftigkeitsprüfung bleiben, beim Gang zum Sozialamt, wie wir es jetzt schon haben, einschließlich der hohen Dunkelziffer. Leer würden vor allem die Rentnerinnen ausgehen, die zwar eine niedrige Rente erhalten, deren Männer aber so gerade eben abgesichert sind. Wie gesagt, der Vermögensfreibetrag ist sehr niedrig angesetzt. Und schließlich wäre auch noch zu klären, wer überhaupt Anspruch auf Freibeträge hat? Alle, die eine eigene oder abgeleitete Rente beziehen? Oder ist es abhängig von der Zahl der Versicherungsjahre? Auch das wäre zu klären. In jedem Fall würde die Grundsicherung dann zu einer vorleistungsabhängigen Leistung. Und das ist eben ein eklatanter Widerspruch zum Sozialhilfegrundsatz der Bedarfsdeckung, denn hier richtet sich der Bedarf faktisch nach Versicherungstatbeständen. Insofern wäre das also nicht das, was mit der Grundrente tatsächlich beabsichtigt ist. Es wäre zu fragen – das vielleicht zum Abschluss –, warum eigentlich Arbeitslosengeld-I-Empfänger keinen Freibetrag erhalten sollen? Auch da wäre Bedarf.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht auch an Frau Klammer. Es geht um die Frauen. Ich würde Sie gerne um eine Einschätzung bitten, ob es aus Ihrer Sicht richtig ist, dass Frauen in besonderer Weise profitieren. Und weiter, ob es aus Ihrer Sicht auch richtig ist, diese Anerkennung für

Frauen im System der gesetzlichen Rente zu verankern? Wie beurteilen Sie die häufig vorgebrachte Kritik, das mit der Grundrente viele Frauen bevorzugt werden könnten, die als Ehegattinnen häufig nur in Teilzeit gearbeitet haben, weil Sie über Ihren Partner abgesichert waren?

Sachverständige Prof. Dr. Klammer: Ich bin auf den ersten Teil der Frage eigentlich eben schon kurz eingegangen. Ich denke, ein Rentensystem der ersten Säule muss verschiedene Leistungen für die Gesellschaft erbringen – oder sollte es, da das immer normativ ist. Aber es sollte eben nicht nur an Erwerbsarbeit anknüpfen, sondern auch an anderen Leistungen für die Gesellschaft. Das tut unser Rentensystem in Teilen schon sehr gut, nämlich bei der Kindererziehung, bei der Pflege noch nicht so gut. Wir müssen aber auch sehen, dass vor allem Teilzeitarbeit von Frauen häufig bedingt ist durch die Rahmenbedingungen, unter denen Fürsorgearbeit in Deutschland geleistet wird. Das macht oft Vollzeitarbeit momentan gar nicht möglich oder zumindest war es in der Vergangenheit so. Deshalb ist es grundsätzlich sehr wichtig und übrigens auch Bestandteil vieler anderer europäischer Rentensysteme, Fürsorgeleistungen und die besonderen Leistungen, die hier gerade von Frauen statistisch erbracht werden, mit im Rentensystem zu berücksichtigen. Da das in der Vergangenheit eben häufig zu größeren Erwerbseinschränkungen von Frauen geführt hat, ist es auch richtig, retrospektiv mit einer Grundsicherung hier für eine bessere Anerkennung dieser Leistungen zu sorgen. Wobei ich, wie gesagt, betonen möchte, dass sehr viel schon innerhalb des Rentensystems verankert ist. Da hat es dauerhaft auch den richtigen Platz. Die zweite Teilfrage, die Kritik daran, dass möglicherweise die Ausgestaltung der Grundrente, so wie sie jetzt angelegt ist, auch zur Verfestigung von geschlechtsspezifischer Aufteilung der Arbeit in der Familie wirken kann, das kann man meines Erachtens nicht ganz von der Hand weisen. Man muss das praktisch nach vorne sehr sorgfältig beobachten. Es könnte natürlich eine gewisse Tendenz entstehen, dass jetzt die Kombination, „Ehemann sorgt für Rente, Frau arbeitet so viel, dass die Grundsicherung erreicht wird“, möglicherweise ein Anreiz zur Festschreibung des „Anderthalbverdienermodells“ ist. Ich würde sagen, die Komplexität der Grundrente ist so groß, dass es unwahrscheinlich ist, sich in größerem Ausmaße darauf strategisch einzurichten. Aber ganz von der Hand zu weisen ist das als Problem sicherlich nicht. Deshalb darf es auch nicht dabei stehen bleiben, sondern man wird sich sicherlich überlegen müssen, wie dauerhaft die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen und damit ihre Möglichkeiten, in die Rentenversicherung einzuzahlen, verbessert werden können. Aber das schließt sich ja nicht aus.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Das Thema



Komplexität ist schon ein paar Mal angesprochen worden. Wo sehen Sie im Rahmen des bekannten Koalitionsbeschlusses Vereinfachungspotential, beziehungsweise unbürokratische Möglichkeiten bei der Einkommensprüfung? Und welche Überlegungen haben Sie in Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens zur praktischen Umsetzung der Prüfung der Kapitalerträge?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben bereits vor geraumer Zeit darauf hingewiesen, dass insbesondere die Einkommensprüfung für uns als Verwaltung eine sehr, sehr große Herausforderung darstellt. Wenn wir uns das in Zahlen anschauen, wie wir es auch ausgeführt haben und wie es vom Normenkontrollrat auch bestätigt wurde, benötigen wir rund 1.700 zusätzliche Mitarbeitende in der gesamten Rentenversicherung für diese Aufgabe. Das heißt, der Aufwand insgesamt allein in einem Jahr errechnet sich mit rund 200 Millionen Euro. Das zeigt schon, um welche Größenordnung es sich bei der Aufgabe der Einkommensprüfung handelt. Wir haben uns auch damit befasst, welche Vereinfachungen möglich wären in diesem Bereich, aber auch bei den Kapitalerträgen. Man sieht schon, ein Wegfall würde natürlich entsprechende Vereinfachungen mit sich bringen. Bei den Kapitalerträgen, bei der Prüfung gibt es noch zwei Besonderheiten. Das Eine ist, wir haben für uns in der Rentenversicherung, wir verlassen unser Territorium, wenn man so will, wir gehen mit in das Steuerrecht. Das ist das, was, glaube ich, auch die besondere Herausforderung für die bestehenden Strukturen darstellt. Das Zweite ist, dass wir es hier insbesondere mit Auslandssachverhalten zu tun haben, die sehr aufwendig sind. Das sieht man schon bei der Abbildung der Vorgänge, die wir haben. Auch hier ist die bestehende Regelung, so wie sie jetzt vorgeschlagen wird, mit hohem Aufwand verbunden und vor allem hier nicht mit hohem technischen Aufwand, sondern mit hohem händischen Aufwand, der in der Sachbearbeitung anfallen wird. Vor dem Hintergrund sind beide Bereiche verwaltungsstark. Vereinfachungen haben wir vorgeschlagen oder wir können die Vereinfachung aus Verwaltungssicht durchaus auch aufzeigen, so wie Sie auch gerade die Frage gestellt haben.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Können Sie das vielleicht noch ein bisschen konkreter machen?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Kann ich gerne machen. Wir haben allein bei den Einkommensprüfungen rund 1.700 Mitarbeiter, die wir dafür zusätzlich benötigen. Zugleich brauchen wir für die Kapitalertragsprüfung mehrere hundert Mitarbeiter. Der Wegfall würde natürlich zum einen in der Sachbearbeitung selber zur Vereinfachung führen, zum anderen natürlich wäre auch das Datenaustausch-

verfahren mit der Finanzverwaltung nicht zwingend notwendig, das auch von der Programmierung und vom Ablauf her einen erheblichen Mehraufwand darstellt. Das Datenaustauschverfahren haben wir begonnen, direkt nach dem Koalitionsbeschluss, schon Ende letzten Jahres. Es sind schon viele Mitarbeiter von uns dabei, genauso bei der Finanzverwaltung. Wir gehen davon aus, dass alle technischen Vorbereitungen insgesamt bis Mitte nächsten Jahres soweit sind, dass wir dann den ersten Grundrentenbescheid nach draußen bringen können. Und bei der Einkommensprüfung ist die Thematik, dass die uns dauerhaft befassen wird. Und genauso auch die Kapitalertragsprüfung. Ansonsten verweise ich gerne auf unsere Stellungnahme, wo wir auch entsprechend genau aufgeführt haben, wieviel Stellen für welche Arbeit aufzuwenden sind.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Herzlichen Dank. Damit ist die Redezeit für die SPD-Fraktion abgelaufen. Und wir kommen jetzt zur AfD-Fraktion. Und da hat Frau Schielke-Ziesing das Wort.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Erste Frage an die Deutsche Rentenversicherung: Sie haben in Ihrer Stellungnahme umfassend darüber berichtet, wie komplex die Regelungen zur Berechnung des Grundrentenanspruches sind und dass es eines hohen Umsetzungsaufwandes bedarf, um überhaupt erst einmal die Grundrente zu berechnen. Hierbei sind aber auch noch nicht alle fachlichen Themen abschließend geklärt. Ich denke hier beispielsweise an die Spätaussiedler, wo die Rente eigentlich gedeckelt wird. Auf meine diesbezügliche Anfrage antwortete das BMAS sinngemäß, dass der Rentenversicherung die Ausgestaltung überlassen wird. Ich sehe auch beim Versorgungsausgleich Probleme. Hat die Rentenversicherung Bund hier schon eine Klarstellung des Gesetzes erhalten, beziehungsweise wie sehen Sie selbst diese Problematik?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): In der Tat haben wir von Anfang an darauf hingewiesen, mit welchem Verwaltungsaufwand die Umsetzung verbunden ist und auch mit welchen rechtlichen komplexen Fragestellungen. So hatten wir bei uns – bei der Rentenversicherung – mehrere hundert Auslegungsfragen zu klären. Das heißt, den Gesetzestext in die Praxis umzusetzen, ist immer noch eine große Übersetzungsarbeit. Wir hatten zahlreiche Sondersitzungen unserer Ausschüsse, wo wir zum einen das inländische Recht, aber ebenso das zwischenstaatliche Recht, genauso wie auch Zeiten des Fremdrentengesetzes entsprechend behandeln mussten. Wir sind mittlerweile soweit, dass wir sagen, dass wir weitgehende Klärungen herbeigeführt haben. Das bedeutet für uns, dass wir davon ausgehen, dass wir auch die Frage der Spätaussiedler und die Deckelung – von der Sie auch gesprochen haben – geklärt haben. In der Tat führt



die Deckelung gerade dazu, dass man natürlich – vermutlich in der Tendenz – eher in den Grundrentenbezug kommen wird als nicht. Von daher vielleicht dazu die kurze Anmerkung von mir.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Nur noch mal eine Nachfrage: Ist das nicht eigentlich die Kompetenz des Gesetzgebers, hier klare Vorgaben zu machen, und nicht die Kompetenz des Ausführenden, sich hier Regelungen zu überlegen? Hätten Sie da nicht eigentlich klare Vorgaben des BMAS erwartet?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Was soll ich dazu sagen? Wir haben eine langjährige jahrzehntelange sehr gute Zusammenarbeit mit dem BMAS, was die Fragen im Rentenrecht insgesamt angeht. Und es ist bei jedem Gesetzesvorhaben so, dass wir viele und zum Teil mehrere hundert Auslegungen haben. Das haben wir auch im Mütterrentengesetz, wo man sagen würde, dass es relativ klar geregelt ist. Auch da haben wir ganz viele Auslegungen. Das ist unsere Praxis. Dafür haben wir auch unsere Ausschüsse, wo wir uns entsprechend abstimmen, und wenn noch Unklarheiten sind, dann kommen wir auf unser zuständiges Ministerium zu und stimmen dann dort noch einmal die Feinheiten ab. Von daher würde ich jetzt eher sagen: geübte Praxis, wo man sich abstimmen muss. Ich glaube, in solchen Vorhaben, wo 26 Millionen Rentenzahlungen betroffen sind, das ist in der Natur der Sache, dass man danach noch viel auslegen muss – gerade wenn man es technisch umsetzen möchte.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine Frage geht noch einmal an die Deutschen Rentenversicherung. Die Grundrente wird ja auch oftmals verglichen mit der Rente nach Mindestentgeltpunkten – das haben wir ja auch hier heute schon gehört. Es scheint aber so zu sein, dass der Berechnungsaufwand für diese Rente weitaus geringer war oder der Bearbeitungsaufwand, als es nun für die Grundrente sein wird. Können Sie das bestätigen? Und was würden Sie davon halten, dann hier eher die Rente nach Mindestentgeltpunkten einzuführen?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ganz herzlichen Dank. Ja, in der Tat ist es so, wenn man auf ein bewährtes und umgesetztes technisches Verfahren zurückgreift, ist es für jemanden wie mich, der für die Verwaltung zuständig ist, weitgehend bei der Rentenversicherung natürlich etwas Dankbares, weil man dann natürlich sagen kann: Wir haben etwas Bewährtes und das werden wir weiter umsetzen oder noch etwas modifizieren. Von daher wäre der Verwaltungsaufwand in der Tat geringer. Man muss aber sagen, es werden aber trotzdem zusätzliche Programmierer notwendig, weil es eine Re-

gelung ist, die eben auch entsprechend ja ausgelaufen ist oder ausläuft, und von daher müsste man entsprechend Nacharbeiten machen. Wir haben die nicht abgeschätzt, weil es uns hier tatsächlich nur um den vorliegenden Entwurf geht, und ich möchte noch einmal – vielleicht ganz kurz – erwähnen, wir hatten ja vorhin schon gesprochen davon, dass wir knapp 3 Millionen grundsätzlich Berechtigte haben, die wir rausfiltern. Davon rechnen wir mit 1,3 Millionen, die wirklich dann in den Grundrentenbezug kommen. Da haben wir auch keine Vergleichsberechnung gemacht, was wäre bei einer Rente nach Mindestentgeltpunkten.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Ich möchte alle, die uns per Video zugeschaltet sind, bitten, also auch die, die wir nicht sehen können von hier aus, Ihre Mikrofone stumm zu schalten, weil es gibt hier sehr viele Störgeräusche und es ist dann ein bisschen anstrengend, dann hier der Debatte zu folgen. Dankeschön.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Ich habe jetzt eine Frage an Professor Nullmeier. Sie haben in Ihrer Stellungnahme umfassend dargelegt, wie schwierig die Einkommensanrechnung sein wird. Auf der einen Seite vor dem Bescheid die Anrechnung von Einkommen aus der Einkommenssteueranrechnung aus dem Vorjahr beziehungsweise Vorvorjahr. Auf der anderen Seite nach dem Bescheid die Anrechnung von Kapitalvermögen. Vielleicht könnten Sie hier dazu etwas ausführen. Sie haben außerdem vorgeschlagen, zunächst die Grundrente auszuzahlen und nachgelagert im Rahmen der Einkommenssteueranrechnung das Einkommen anzurechnen. Können Sie hier bitte auch näher darauf eingehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Vielen herzlichen Dank für die Frage. Die Einkommensanrechnung hat die Aufgabe, den Grundrentenbedarf festzustellen. Der Inhalt meines Papieres läuft darauf hinaus zu sagen, das schafft sie nicht in der vorgesehenen rechtlichen Form. Der Grundrentenbedarf ist der Bedarf, der aufgrund der Idee, dass man eine Rentenleistung mit einer Bedürftigkeitsprüfung versehen soll, in das Gesetz hineingeraten ist als Kompromiss der beiden Regierungsparteien. Die Frage für mich war nun zu klären, ist das ein angemessenes Instrument, um das, was es tun soll, wirklich zu tun, nämlich den Grundrentenbedarf zu messen. Und genau das passiert nicht, weil die Einkommensanrechnung auf die Steuererklärung, die Steuerveranbarung von vor zwei Jahren zurückgreift. Der Grundrentenbedarf aber entsteht genau im Moment des Rentenzugangs. Im Moment des Rentenzugangs habe ich einen Bedarf, weil mein vorheriges Einkommen aus der Erwerbstätigkeit entfällt – oder zumindest in größerem Umfang entfällt. Und das heißt, ein Bedarf entsteht. Es wird aber zurückge-



griffen auf Zahlen, die meinen Bedarf messen sollen, die vor zwei Jahren lagen, wo ich meine Erwerbstätigkeit noch in vollem Umfang wahrgenommen habe. Folglich wird der Bedarf genau in dem Moment nicht richtig berechnet, indem er entsteht. Und deshalb ist die Einkommensanrechnung keine Bedarfsberechnung, was sie aber eigentlich sein soll.

Mein Argument ist nicht, dass die Rentenversicherung dadurch erhebliche Aufwände hat. Das hat sie einfach. Das Argument, was ich machen möchte, geht darüber hinaus, und es besagt: Das, was dieses Instrument – dieses sehr aufwendige Instrument – leisten soll, leistet es nicht. Das ist eine systematische Verfehlung, insbesondere im Übergang vom Arbeitsmarkt zum Rentensystem, aber auch für die Bestandsrentner, soweit jedenfalls unterschiedliche Hinzuverdienste im Laufe des Rentenbestandes anfallen. Die Einkommensanrechnung in der vorgesehenen Form verfehlt systematisch ihr Ziel. Man macht keine Einkommensanrechnung, um einen Grundrentenbedarf festzustellen, sondern man misst etwas, was mit dem Bedarf gar nichts zu tun hat, denn der Bedarf entsteht erst zwei Jahre später. Das ist doch ein ziemlich hartes Problem, gerade in dem Übergangsbereich. Bei den Bestandsrentnern ist es weniger bedeutsam. Dann kommt eine zweite Einkommensanrechnung hinzu; das ist die der Kapitaleinkünfte, die nicht in dem zu versteuernden Einkommen aus der Einkommensteuererklärung enthalten sind. Diese erfolgt nicht vor dem Rentenbescheid zur Grundrente, sondern nach dem Rentenbescheid und setzt die Mitwirkung voraus, was a) erhebliche zusätzliche Aufwände auf Seiten der Bürger, aber auch b) der Rentenversicherung voraussetzt. Denn es muss jedes Jahr wieder neu geprüft und damit ein neuer Rentenbescheid erstellt werden, wenn sich herausstellt, dass in diesem Bereich der Abgeltungssteuer noch Kapitaleinkünfte steckten, die relevant sind für die Frage, ob es eine Grundrente sein kann, ja oder nein. Das sind die grundlegenden Probleme. Ich habe versucht, diesen Sachverhalt in der Gegenüberstellung einer vorgelagerten und einer nachgelagerten Einkommensanrechnung darzustellen. Vorgelagert ist eine Einkommensanrechnung, wenn sie durch die Rentenversicherung erfolgt, im Regelfall vor dem Rentenbescheid. Im Gesetzentwurf liegt eine Mixtur vor. Der entscheidende Teil ist vor dem Rentenbescheid und dann kommt noch ein kleiner, ich habe das als „mininachgelagert“ bezeichnet, aber beides wird von der Rentenversicherung durchgeführt. Von daher ist es für mich letztlich doch eine vorgelagerte Einkommensanrechnung. Eine nachgelagerte Einkommensanrechnung ist gegeben, wenn die Grundrente als Rentenleistung komplett gezahlt wird und erst dann erfolgt eine Versteuerung des gesamten Einkommens einschließlich Grundrente innerhalb einer Einkommensteuererklärung.

Grundrentenbezieher*innen, deren steuerliche Leistungsfähigkeit so hoch ist, dass eine weitere Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft durch eine Grundrente nicht erforderlich ist, sind im Steuerrecht gesondert zu behandeln. Für nähere Details wären Steuerexperten hinzuzuziehen. Denkbar ist eine Sonderabteilung innerhalb des Einkommensteuerrechts, Einkommen aus Grundrente, eventuell mit einem eigenen Steuertarif.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Jetzt nochmal zu den Nebengeräuschen. Ich habe eine technische Information. Wer sich über das Telefon einwählt, darf das nicht über die Freisprecheinrichtung machen, sonst haben wir im Saal diverse Nebengeräusche. Wer das gemacht hat, sollte sich bitte irgendwie anders einwählen, weil das ist wirklich sehr schwer, hier dann noch zu folgen mit diesen Nebengeräuschen. Frau Schielke-Ziesing, Sie haben noch zwei Minuten und ein bisschen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Ich hätte dann noch eine Frage an Professor Nullmeier. Es geht um die Einkommensanrechnung im Ausland und in Deutschland. Da gibt es Unterschiede. In Deutschland sollen die von den Finanzämtern übermittelten Einkommensdaten relevant sein und im Ausland sollen lediglich die Einkommen gegenüber den Trägern in der Rentenversicherung nachgewiesen werden. Was halten Sie denn davon?

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Im Rahmen meines Vorschlages würde alles im Rahmen der Einkommensteuerberechnung zu regeln sein, so, wie das ansonsten auch in der Einkommensteuer gemacht wird. Ich würde keine Sonderprüfung innerhalb der Rentenversicherung für diese Fälle vorsehen. Wenn das doch der Fall sein soll, gibt es einfach Brüche. Für die steuerliche Lösung fehlt mir die Expertise, diese im Einzelnen zu beschreiben.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Frage an den Sozialverband Deutschland, Frau Wunderlich. Die Grundrentenauszahlung soll erst später erfolgen, da die Rentenversicherung Probleme hat – ganz gewiss Probleme hat –, das jetzt alles auszurechnen. Welche Folgen bzw. welche Probleme ergeben sich im Bereich der Grundsicherung und dem Wohngeld aus punktuellen Nachzahlungen, weil das dann irgendwo verrechnet und nachgerechnet werden muss?

Sachverständige Wunderlich (Sozialverband Deutschland e.V.): Die Frage kann ich jetzt auch gar nicht so spontan beantworten. Für uns ist auf jeden Fall wichtig, wenn die Berechnung später erfolgt, dass die Auszahlung trotzdem rückwirkend zum 1.1.21 erfolgt.



Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann machen wir jetzt weiter mit der FDP-Fraktion und da hat sich Herr Vogel für eine Wortmeldung gemeldet.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine erste Frage wäre an Herrn Prof. Cremer. Sie schreiben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass die Grundrente nach Ihrer Meinung „mit Blick auf die Bekämpfung von Altersarmut scheitern muss“. Inwiefern ist die Grundrente denn kein Modell, was zielgenau gegen Altersarmut hilft?

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer: Es kommt auf die Zielsetzung an. Im Koalitionsvertrag und auch in der politischen Auseinandersetzung zur Grundrente war die Bekämpfung von Altersarmut betont worden. Jetzt haben wir ein Modell für eine Absicherung langjährig Versicherter. Was heißt jetzt langjährig? Ich habe zudem grundsätzlich das Problem, dass nicht unterschieden wird zwischen einer geringen Rente aufgrund einer Halbtagsstätigkeit und einer geringen Rente aufgrund schlechter Entlohnung oder einer dauerhaften Vollzeitbeschäftigung im Niedriglohnsektor. Wenn wir Kindererziehung oder Pflege besser wertschätzen wollen im Rentensystem, gäbe es dafür spezifische Instrumente. Was mich stört ist einfach, dass bei dem jetzigen Modell die Armen leer rausgehen. Für all diejenigen, die keine 33 oder 35 Jahre Grundrentenzeiten haben, bleibt es bei der Komplettanrechnung der Rente, bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter. Ich hätte die Hoffnung gehabt, dass mit einer allgemeinen Freibetragsregelung wir auch Menschen materiell besser stellen, wie zum Beispiel Solo-Selbstständige oder Menschen, die nur zeitweise abhängig beschäftigt waren oder Flüchtlinge, die zu spät zu uns kamen, um überhaupt 33 Jahre erfüllen zu können. Damit wäre auch die Akzeptanz der Grundsicherung im Alter erhöht worden. Man hätte das durchaus kombinieren können mit höheren Vermögensfreibeträgen. Ich glaube, unser Hauptproblem ist, dass in der Debatte jetzt ein System – die Grundsicherung im Alter – als würdelos diskreditiert wird, auf das wir aber als Teil einer zielgerichteten Politik der Armutsbekämpfung nicht verzichten können.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich hätte an der Stelle eine ganz kurze Nachfrage. Inwiefern würde denn das alternative Modell der sogenannten Basisrente, was wir eingebracht haben in die politische Debatte, diesem Anspruch genügen, den Sie gerade skizziert haben, ein Freibetragsmodell?

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer: Sie schlagen einen 20-prozentigen Freibetrag vor in Verbindung mit einer integrierten Prüfung von Rente und Grundsicherungsanspruch. Das könnte der Diskreditierung der Grundsicherung im Alter entgegenwirken. Es wäre trotzdem natürlich eine Grundsicherung, weil sie bedarfsgeprüft ist. Ich

finde, man sollte auch nicht den Eindruck erwecken, es wäre keine bedarfsgeprüfte Leistung, aber man könnte zielgerichtet die Haushalte in der Altersarmut besser stellen. Frau Klammer hat völlig zurecht drauf hingewiesen, dass etwa 50 Prozent derer, die Ansprüche haben, diese Ansprüche nicht wahrnehmen. Aber es wäre doch wichtig, zielgerichtet in einer großen Informationskampagne dafür zu sorgen, dass möglichst alle Menschen, die Anspruch auf materielle Hilfe haben, diese auch beantragen. Ich hätte die Hoffnung, dass, wenn es Freibeträge gibt, wenn wir sicherstellen würden, dass in jeder Konstellation Arbeit sich auch im Alter gelohnt haben wird, dass dann auch die Grundsicherungsleistungen stärker und umfangreicher beantragt würden. Die Einkommenssituation der betroffenen Haushalte würde sich sehr deutlich verbessern. Das zeigen die Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine nächste Frage geht an Herrn Gunkel, der ja auch alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Rentenversicherung ist. Ich würde noch einmal genauer auf das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebungsvorhabens schauen. Es wurde ja gerade von Herrn Prof. Cremer zitiert. Ich habe mir noch einmal das erste Interview des Bundesarbeitsministers rausgesucht, als er dieses Ziel vorgestellt hat. Allererste Vorstellung, erster Satz: „Es gibt bei der Rente eine große Ungerechtigkeit, sehr viele Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, landen wegen ihrer niedrigen Löhne als Rentner in der Grundsicherung“. Da wäre meine Frage an Sie, Herr Gunkel, wie häufig ist es denn nach Ihrer Einschätzung der Fall, dass jemand 35 Jahre oder mehr nach Mindestlohn oder sonstigem niedrigen Lohn gearbeitet hat und im Alter auf Grundsicherung angewiesen ist?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir wissen, dass diejenigen, die 35 Jahre gearbeitet haben, ein deutlich unterdurchschnittliches Risiko haben, später auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Im Schnitt der über 65-Jährigen sind 3 Prozent der Bevölkerung auf Grundsicherung angewiesen. Bei denjenigen, die 35 Jahre gearbeitet haben, ist dies nur 1 Prozent. Insofern haben wir ein unterdurchschnittliches Risiko, dass hier mit dem Gesetzentwurf adressiert wird. Konkret ist es auch so, dass die, die im Mindestlohnbereich tätig sind, auch gar nicht die maximale Förderung bekommen würden; denn mit Vollzeit und Mindestlohn habe ich schon einen Verdienst, der die höchste Förderung ausschließt. Insofern adressiert der Gesetzentwurf vor allem Teilzeitbeschäftigte, die von dieser Neuregelung ganz besonders profitieren würden, aber nicht diejenigen, die nach der Zielsetzung gemeint waren, die, wie Herr Heil das mehrfach formuliert hat, ein Leben lang voll und hart gearbeitet haben.



Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich hätte dann die nächste Frage. Wir haben Presseberichte gelesen, dass wir in der Öffentlichkeit die Wortmeldung hatten, dass die verschiedenen Ungleichbehandlungen, Verheiratete – Nichtverheiratete, Vollzeit – Teilzeit, Frage von Erträgen von privater Altersvorsorge, dass das möglicherweise sogar die Frage von Verfassungswidrigkeit aufwerfen könnte. Herr Gunkel, wie bewerten Sie das und Herr Cremer, wie bewerten Sie das?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es gibt mehrere Fragen, die verfassungsrechtlich zweifelhaft sind, in diesem Entwurf. Ob tatsächlich diese Bedenken da durchgreifen, kann letztendlich nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Aber ein wesentliches verfassungsrechtliches Bedenken richtet sich dagegen, dass Beiträge sehr unterschiedlich behandelt werden. Es gibt Urteile des Bundesverfassungsgerichts, wo entschieden worden ist, dass Beiträge grundsätzlich auch zu gleichen Rentenleistungen führen müssen. Davon kann es Ausnahmen geben, aber dafür muss es einen überzeugenden Grund geben, der dann vorhanden sein muss. Hier handelt es sich bei diesem Gesetz um eine sehr extreme Ungleichbehandlung; denn Beiträge werden ja fast doppelt so hoch bewertet, wenn sie durch den Grundrentenzuschlag begünstigt werden. Das ist eine eklatant unterschiedliche Bewertung von Beitragsleistungen und man muss sich dann fragen, wenn zum Beispiel jemand mehr Beiträge in 30 Jahren geleistet hat als ein Berechtigter in 35 Jahren, ob es dann verfassungsrechtlich akzeptabel ist, dass derjenige, der mehr Beiträge gezahlt hat im Ergebnis weniger Rente bekommt. Das ist ein verfassungsrechtlicher Kritikpunkt, der auch in der Diskussion eingebracht werden kann. Weiterer Kritikpunkt ist die Frage, ob es denn verfassungsrechtlich zulässig ist, auf Einkommen von Partnern zurückzugreifen und an deren Steuersituation heranzukommen. Schließlich sind diejenigen, auf deren Daten dann zurückgegriffen wird, nicht die Leistungsberechtigten. Sie müssen dazu auch nicht ihre Zustimmung geben und insofern gibt es mehrere verfassungsrechtliche Fragen, die der Gesetzentwurf mindestens aufwirft.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Die Frage war, ob Herr Professor Cremer an der Stelle noch etwas ergänzen will?

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer: Ich traue mir eine verfassungsrechtliche Bewertung nicht zu. Meine Befürchtung ist, dass die Ungleichheitsaspekte – die Sie genannt haben – letztlich dann entweder zur Unzufriedenheit mit einem sozialpolitischen Instrument führen oder zu Forderungen, die Bedingungen für den Bezug der Grundrente zu senken oder aufzuweichen. Insofern ist meine Argumentation eher politisch. Ich würde mir wünschen, dass dieses Instrument, das jetzt

vermutlich beschlossen wird, dann nicht das letzte Angebot für Menschen in der Altersarmut ist, sondern dass die Problematik der Vollarrechnung der Renteneinkünfte bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter überwunden wird. Insgesamt wird die Freibetragsregelung der jetzigen Regelung dazu führen, dass mehr Menschen ergänzende Leistungen der Grundsicherung bekommen. Wenn aber, da die Grundsicherung diskreditiert wird, dies wieder mit einem Anstieg der Armut gleichgesetzt wird, wird es ein Akzeptanzproblem geben.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Dann würde ich gerne einen Aspekt vorziehen, den ich sonst ganz am Ende gefragt hätte, um sicher zu gehen, dass wir dazu auch noch eine Einschätzung bekommen. Herr Werding, Sie sind Experte für Rentenfinanzen. Jetzt gibt es noch ein anderes Thema, über das wir dieser Tage diskutieren, nämlich die Frage der Rentenerhöhung dieses Jahr, des möglichen Greifens der Schutzklausel nächstes Jahr und der Aussetzung des Nachholfaktors durch die Rentenreform 2018. Da könnten Sie mal skizzieren, wie sich ein Nichtanwenden des Nachholfaktors auf die Rentenfinanzen in den nächsten Jahren auswirken könnte?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Man muss fairerweise sagen, dass der Kollege Börsch-Supan derjenige ist, der erst entdeckt hat, was da eigentlich los ist. Denn – ich glaube – auch vielen von uns Beobachtern ist entgangen, dass der Nachholfaktor im Kontext der Rentenreform 2018 ausgesetzt worden ist. Eingeführt wurde dieser Faktor zusammen mit der Rentenschutzklausel im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Können Sie bitte etwas näher ans Mikrofon gehen, Sie sind sehr schlecht zu verstehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich habe das Mikrofon am Headset befestigt. Ist es jetzt besser geworden? Der Punkt ist einfach, dass man damals gesagt hat, dass man bei sinkenden Löhnen nach den Prinzipien der Rentenanpassung vorübergehend auch die Renten nach unten anpassen müsste – das wollte man dann nicht tun. Man hat daher gesagt; bei solchen Fällen halten wir den aktuellen Rentenwert konstant, bis die Löhne wieder steigen, und dämpft die dann fälligen Herabsetzungen des aktuellen Rentenwertes. Genau diesen Nachholfaktor hat man nun ausgesetzt, und in der Folge der Corona Pandemie ist nun erneut damit zu rechnen, dass die durchschnittlichen Versichertenentgelte dieses Jahr zurückgehen. Dann kommt die Schutzklausel zum Tragen, und der aktuelle Rentenwert wird nächstes Jahr nicht abgesenkt. Das Rentenniveau steigt somit deutlich und ohne Nachholfaktor gilt das im Grunde auf Dauer. Das ist eine Geschichte, die ist jetzt erst einmal entdeckt worden und könnte jetzt



durch Wiedereinsetzung der Nachholklausel wieder ausgeräumt...

Ende der Ausführungen aufgrund der Tonqualität der Videozuschaltung sehr schlecht zu verstehen

Vorsitzende Hiller-Ohm: Wir kommen nun zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Herr Birkwald hat das Wort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, verehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Geyer vom DIW. Herr Dr. Geyer, wie viel mehr Menschen hätten von der sogenannten Grundrente profitiert, wenn der Aufschlag wie ursprünglich vorgesehen, bereits ab 0,24 statt ab 0,3 Entgeltpunkten, also ab 811 Euro Brutto-Monatslohn statt 1.013 Euro Brutto-Monatslohn gewirkt hätte?

Sachverständiger Dr. Geyer: Ja, vielen Dank für die Frage. Genau wie Sie sagen, die Mindestentgeltpunkte wurden ungefähr im Monatslohn um 200 Euro erhöht. Wenn man das in Stunden ausdrücken will, in Mindestlohn ausgedrückt, heißt das, nicht mehr 20 Stunden sind erforderlich, sondern 25 Stunden. Also schon eine richtige Teilzeit. Was hat das für einen Einfluss auf die Zahl der Begünstigten in der Grundrente? Diese Frage so allgemein zu beantworten, ist sehr schwierig, weil bei der Grundrente ja retrospektiv die Versicherungsbiografie angeguckt wird. Da reicht sozusagen die Betrachtung von einigen Jahren nicht aus. Man muss die ganze Versicherungsbiografie kennen. Dazu sind mir jetzt noch keine Berechnungen bekannt, und die habe ich auch im Referentenentwurf nicht gefunden. Die Zahl der Profiteure der Grundrente im Regierungsentwurf ist ja gesunken im Verhältnis zum Referentenentwurf – allerdings auch aus anderen Gründen, insbesondere durch die Einkommensanrechnung. Deswegen können wir auch daraus nicht abschätzen, was die Bundesregierung da eigentlich erwartet. Was wir aber machen können, ist, in die Daten schauen und gucken, wer verdient eigentlich in diesem Segment so in einem Querschnitt. Da stellt sich heraus – also ich habe das jetzt mit den Zahlen des sozioökonomischen Panels gemacht – da gibt es sicherlich eine statistische Unschärfe, aber ungefähr kann man da die Gruppe abschätzen. Das waren immerhin 1,3 Millionen in 2018 und auch in den Jahren davor wurde diese Größenordnung immer wieder erreicht. Also über eine Million Personen, die davon betroffen sind. Jetzt kann man natürlich noch weiter fragen: Ist dieses Einkommen jetzt relevant im Haushaltskontext? Im Regierungsentwurf wird ja gesagt, man will so Nebeneinkommen auf eine Art aus der Grundrente ausschließen. Ungefähr bei der Hälfte dieser Haushalte macht das Einkommen dieser Gruppe schon mindestens ein Drittel aus, also eher – da hat man

wieder das Problem, wenn man ein Entgeltpunktkriterium unterstellt bei dieser Anrechnung, dass man nicht so richtig differenzieren kann zwischen Stundenlohn und Monatslöhnen, und tendenziell steigt die Relevanz dieses Einkommens mit der Niedrigkeit des Lohns. Also ärmere Haushalte sind sozusagen mehr darauf angewiesen auf solches Einkommen. Es gibt dann eben noch einen indirekten Effekt, da wäre es jetzt auch interessant, sich den anzugucken. Aber der ist dann wieder kompliziert auszurechnen. Die Herausnahme dieser Gruppe hat ja auch eine Bedeutung für den Durchschnitt der anrechenbaren Grundrentenzeiten. Und da könnte es sowohl zu sozusagen günstigen Effekten kommen, wenn Leute unter den Durchschnitt kommen, als auch, dass Leute da rausfallen. Genau, das kann man heute noch nicht quantifizieren.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Ja, eine Million ist ja schon eine ganze Menge. Wenn es die 0,2 Entgeltpunkte aus dem Eckpunktepapier vom Februar 2019 gewesen wären, dann wären es ja noch mehr Menschen. Aber meine zweite Frage ebenfalls an Herrn Dr. Geyer geht zum Thema Freibetrag. Die Zahlen zur Nichtinanspruchnahme der Grundsicherung im Alter sind bisher sehr hoch. Wir haben eine sehr hohe Dunkelziffer. Deswegen frage ich Sie: Gehen Sie davon aus, dass wegen des Freibetrages künftig mehr Menschen die Grundsicherung im Alter beanspruchen werden? Und können Sie abschätzen, wie viele Empfängerinnen und Empfänger die notwendigen 33 Beitragsjahre aufweisen beziehungsweise nicht aufweisen werden?

Sachverständiger Dr. Geyer: Ja, vielen Dank. Zur Frage der Inanspruchnahme, ob sie steigen wird. Wie Sie wissen, existieren Studien zur Nichtinanspruchnahme, die immer wieder Quoten von 50 bis 60 Prozent der Berechtigten berechnen, die ihre Ansprüche nicht geltend machen. Ein wichtiger Faktor, den wir auch im letzten Jahr veröffentlicht haben für diese Nichtinanspruchnahme, ist eben die Höhe der Ansprüche. Also tatsächlich zeigt sich: Menschen mit geringen Ansprüchen nehmen die Ansprüche eher weniger wahr, weil die Hürde, die damit verbunden ist, den Grundsicherungsantrag auch wirklich zu stellen als hoch empfunden wird. Jedenfalls ist das die Hypothese. Und wenn jetzt die Ansprüche durch die Freibeträge steigen, wird es wahrscheinlich auch aus dieser Gruppe einen Inflow in die Grundsicherungsempfänger geben. Der zweite Effekt, warum die Grundsicherungsquote steigen wird, ist natürlich die Verschiebung der Bedarfsschwellen an sich. Das ist ein technischer Effekt. Über den Freibetrag erfüllen jetzt mehr Menschen sozusagen die Anspruchsvoraussetzung und werden diese wahrscheinlich auch wahrnehmen. Dazu hat die Bundesregierung jetzt ja im Regierungsentwurf auch Schätzungen abgeliefert – wenn ich den Regierungsentwurf richtig verstehe, dann geht die Bundesregierung



von 90.000 zusätzlichen Personen aus. Also rund 110.000 Personen haben jetzt schon Anspruch auf Grundrente und Grundsicherung. 90.000 Menschen kommen durch die Freibeträge hinzu, wobei man sagen muss, die Bundesregierung weist auch noch aus, dass durch die Grundrente 45.000 Menschen die Grundsicherung eigentlich verlassen würden, wenn es keinen Freibetrag gäbe. Nochmals zurückerinnert an die ursprünglichen Ziele: Nicht mal die Hälfte derjenigen Gruppe, die jetzt wirklich grundrentenberechtigt ist, schafft es mit der Grundrente alleine aus der Grundsicherung rauszukommen. Was wir leider nicht wissen aus den Berechnung des BMAS oder der Bundesregierung, ob es daran liegt, dass diese Menschen tatsächlich sehr hohe und besondere Bedarfe haben oder die Grundrentenansprüche einfach zu niedrig sind, um über diese Schwelle zu kommen. Ich vermute, dass diese Zahl ohne eine zunehmende Inanspruchnahme geschätzt wurde und deswegen insgesamt wahrscheinlich die Zunahme der Grundsicherungsquote über diesen Schätzungen liegen wird. Zu Ihrer Frage zu den 33 Beitragsjahren: Das wird durch 20 Prozent der Grundsicherungsempfänger erreicht. Das deckt sich ungefähr mit unseren Schätzungen zu dem ursprünglichen Entwurf. Da hatten wir auch geschätzt, dass ungefähr 15 Prozent überlappend sind, also zwischen Grundsicherungsempfängern und Grundrentenberechtigten. Die Grundsicherung geht jetzt mit 33 Beitragsjahren von 80 Prozent aus, die nicht begünstigt sind. Das halte ich für plausibel.

Abgeordnete Fersch (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Dr. Geyer. Wie ist die Armutsschwelle aktuell, bei 1.168 Euro? Welche Menschen und wie viele Menschen ab 65 Jahren, die demnach in der Altersarmut sind oder leben, werden voraussichtlich von der Grundrente bzw. von der sogenannten Grundrente nicht profitieren?

Sachverständiger Dr. Geyer: Die statistische Definition des Armutsrisikos bezieht sich auf 60 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens bzw. verfügbaren Einkommens. Diese Schwelle von 1.168 Euro, da wurde jetzt schon der Mietwert des selbst genutzten Wohneigentums eingerechnet. Das muss man dabei berücksichtigen. Das ist natürlich bei der älteren Bevölkerung häufiger der Fall. Damit hätten wir eine Armutsquote aktuell. Die ist ein bisschen zurückgegangen von ungefähr 14 Prozent bei der älteren Bevölkerung ab 65 Jahren. Das betrifft ungefähr 2,5 Millionen Menschen. Das ist die Grundgesamtheit. Wer von diesen Menschen profitiert jetzt nicht von der Grundrente? Das ist nicht so sehr der Einkommenstest, der dort Menschen ausschließt von der Grundrente, weil die Einkommensschwellen sind so gewählt, dass sie eigentlich oberhalb dieser Armutsschwelle sind. Jetzt als Fußnote noch dazu: Die Ausführungen von Herrn Nullmeier bedenkend, stimmt das so natürlich nicht in den Fällen, wo die Einkom-

mensanrechnung nicht mit dem laufenden Einkommen übereinstimmt. Da wird es ganz sicherlich auch Menschen geben, bei denen das – gerade die Schwelle von Erwerbsleben und Renteneintritt – auseinanderfällt und wo dann das Argument nicht stimmt. Aber grosso modo liegen die Einkommensgrenzen statistisch über den Armutsgrenzen. Die Ausschlüsse von Menschen in Armut kommen eher durch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Grundrente. Eine Gruppe, die ist sehr wichtig, sind die Menschen ohne Anspruch an die gesetzliche Rentenversicherung. Wenn man die betrachtet, dann ist das ungefähr ein Viertel dieser ärmeren Bevölkerung. Das deckt sich auch ungefähr mit den Zahlen zur Grundsicherung. Auch dort haben wir ein Viertel, die keine versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mitbringen. Ihr Anteil an der älteren Bevölkerung macht dahingehend nur 11 Prozent aus. Da ist dieses Armutsrisiko für diese Gruppe deutlich überproportional. Die zweite Gruppe sind die Älteren mit Ansprüchen an die Rentenversicherung, die aber gleichzeitig nicht diese 33 Jahre erreichen. Diese Gruppe lässt sich auf der Basis unserer Haushaltsbefragung sehr schwer abschätzen und leider liegen dort keine detaillierten Berechnungen des BMAS vor. Jetzt habe ich auch gehört, dass das die Deutsche Rentenversicherung auch nicht genau weiß. Das ist natürlich schwierig abzuschätzen. Wir haben das mit den Haushaltsdaten gemacht. Bei aller Vorsicht kommen wir da auf Schätzwerte von rund 35 Prozent dieser Gruppe. Also haben wir insgesamt 60 Prozent der Armutsgefährdeten, die nicht von der Grundrente profitieren, und 40 Prozent werden erreicht. Da kann man sich jetzt noch dazu fragen, wie stark werden diese Menschen erreicht? Man kann überschlägig den pro Kopfbetrag bei dem Finanzvolumen, was jetzt die Bundesregierung geschätzt hat zur Grundrente, auf die Menschen übertragen. Das liegt bei ungefähr 80 Euro; bei netto ist das natürlich nochmal geringer. Das wird in der Regel nicht besonders viel an dem Status Armutsrisiko ändern. Die Quote wird wahrscheinlich leicht sinken. Dazu müssten wir aber nochmal genauer wissen, wie die Verteilung dieser Grundrentenbeträge innerhalb dieser Risikogruppe ist. Aber insgesamt wird es keinen besonderen Effekt auf die Armutsrisikoquote haben.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Eine Frage noch an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Herrn Dr. Fasshauer. In welchem Umfang könnten Verwaltungskosten eingespart werden, wenn zum ursprünglichen Entwurf des BMAS aus dem Mai 2019 zurückgekehrt werden würde?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Der ursprüngliche Entwurf unterscheidet sich von den jetzigen Überlegungen insbesondere darin, dass die Prüfungen des anzurechnenden Einkommens nicht vorgesehen war. Und genau das ist natürlich für uns das sehr



Aufwendige. Der einmalige Erfüllungsaufwand diesbezüglich beträgt rund – wie ich vorhin schon ausgeführt habe – 1.700 Vollbeschäftigteneinheiten, das sind knapp 200 Millionen Euro. Und genau dieser Aufwand würde entsprechend wegfallen, ebenso der beim laufenden Erfüllungsaufwand in einer vergleichbaren Größenordnung.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dankeschön Herr Dr. Fasshauer. Jetzt hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kurth das Wort, bitte.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Nullmeier. Ich möchte noch einmal auf den Bereich der Einkommensanrechnung zurückkommen, den Sie grundsätzlich bereits beschrieben haben. In Ihrer Stellungnahme steht ein Satz, der klingt schon gewaltig: „Der Gesetzentwurf verfehlt gerade im Moment des Entstehens des Bedarfes die Berechnung des Bedarfes“. Das ist nun ein Umstand, der gerade bei einem Sozialgesetz nicht auftreten sollte. Sie haben den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente angesprochen. Aber darüber hinaus sind noch weitere Lebens- oder Einkommensumstellungssituationen erwartbar. Sehe ich das richtig, dass es ein hohes Schwankungspotential durch diese nachgelagerte Einkommensanrechnung gibt?

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Die Einkommensanrechnung hat in der Systematik des Gesetzentwurfes die Funktion, diese Grundrentenleistung nicht als reine Rentenleistung darzustellen, sondern abhängig zu machen von der spezifischen Situation einer Person, die eine solche Leistung erhalten kann. Ist sie in einer Ehe, einer Partnerschaft, die ein sonstiges, sehr hohes Einkommen mit sich bringt, dann wird diese Grundrente nicht ausgezahlt. Das heißt, wenn sich die Situation der Person ändert, dann hat das Auswirkungen auf die Auszahlung einer Grundrente, weil der Bedarf entweder bejaht oder verneint wird.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das heißt also, die Situation ist denkbar, Übergang Erwerbsleben/Rente, erstmal nochmal mit einem Nebenjob, dann wird der Zusatzjob etwas reduziert, zwei Jahre später, dann kommt möglicherweise das Versterben des Ehepartners/der Ehepartnerin dazu. Das ist heutzutage auch nicht mehr so ungewöhnlich. Zwei Jahre später wieder eine neue Verpartnerung oder Eheschließung. In jedem dieser Schritte würde also diese zeitverzögerte Bedarfsermittlung vorgenommen, ist das richtig? Und würde dann auch vor allen Dingen, wenn eigentlich ein Bedarf da ist, Grundsicherungsbezug, wenn das dann notwendig ist, das gesamte Instrumentarium des SGB XII greifen? Das heißt, würde dann die Anrechnung von Einkommen usw., Angemessenheit des Wohnraums erfolgen, obwohl eigentlich dem Grunde der Intention des Gesetzes nach oder des Entwurfes nach genau dieser Fall nicht auftreten sollte?

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Genau das ist richtig. Wir haben die Situation, dass durch die Bezugnahme auf die Einkommensteuerveranlagung des vorvergangenen Jahres oder sogar des vorvorvergangenen Jahres alle Tatbestände, die zwei oder gar drei Jahre zurückliegen, Ausgangspunkt der Zuerkennung oder Aberkennung einer Grundrente werden. Und die Tatbestände, die im Leben einer Person vorliegen - wie Sie ausgeführt haben, Versterben, Neuheirat, Veränderungen der Arbeitsverhältnisse - sich dann auswirken auf die Frage, ob diese Rente zuerkannt werden kann oder nicht. Von daher ist eine dauernde Veränderung gegeben, wenn die persönlichen Umstände sich ändern. Bei der zweiten Einkommensanrechnung der Kapitaleinkünfte, die nicht im zu versteuernden Einkommen enthalten sind, ist eine jährliche Überprüfung nötig. Auch diese bezieht sich auf den vorvergangenen Zeitraum der Einkommensteuerveranlagung, also auch dort eine Verzögerung von zwei Jahren. Die gesamte Frage verzögert sich um zwei Jahre. Dann sind diese zwei verschiedenen Einkommensanrechnungen zudem nicht miteinander zeitlich genau koordiniert. Das führt dazu - auch unter Aufnahme eines Arguments von Herrn Gunkel -, dass man auch noch die Rentenanpassung am 1. Juli zu beachten hat, so dass schließlich alle drei bis sechs Monate ein neuer Rentenbescheid ins Haus flattert. Bei vorliegender größerer Veränderung in den persönlichen Verhältnissen bedeutet das, dass die Grundrente entfällt und dann wieder zuerkannt werden kann. Das ist ein riesiger Aufwand, der nur durch das Ausklammern der Einkommensanrechnung aus der Rentenberechnung folgt.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ist im Gesetzentwurf, Herr Prof. Nullmeier, irgendwo erkennbar, dass rückwirkend, wenn jemand in der Grundsicherung war, obwohl er oder sie es nicht sein sollte, das rückwirkend dann eventuelle Anrechnungen von Erspartem wieder ausgeglichen werden und sozusagen „der Schaden“ dann wieder annulliert wird?

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Das habe ich nicht erkennen können. Die einzige Rückwirkung liegt darin, dass bei Einkommensanrechnung der zusätzlichen Kapitaleinkünfte der Rentenbescheid erneuert werden muss. Im Gesetzentwurf gibt es Regelungen dafür, wie eine solche Überprüfung des Rentenbescheides aussehen soll. Aber das wird Herr Dr. Fasshauer genauer klären können.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An Herrn Dr. Fasshauer bzw. an Herrn Zeuner möchte ich mich nach diesen Darstellungen, die ja einen Ausschnittsbereich erfasst haben, auch noch einmal wenden. Auch Sie selbst schreiben in Ihrer Stellungnahme, „...eine nachvollziehbare Darstellung der zahlreichen Prüfschritte zur Ermittlung des Anspruchs ist sehr anspruchsvoll. Die ohnehin



schon sehr hohe Komplexität des Rentenrechts wird durch die geplanten Regelungen nochmals erhöht“ und an anderer Stelle gehen Sie auch auf den erhöhten Beratungsaufwand ein. Wir haben jetzt gehört: bei nur einem, Teilbereich, man könnte noch mehr finden. Also Verlässlichkeit ist offensichtlich gerade bei komplexeren Lagen nicht gerade das Kennzeichen der Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Wie bewerten Sie denn, zunächst Herr Dr. Fasshauer und dann Herr Prof. Dr. Nullmeier, wie bewerten Sie denn die Folge für die Legitimität und Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung; denn schließlich wollen Sie ja erreichen, auch das schreiben Sie von der gesetzlichen Rentenversicherung gleich vorweg, Sie wollen das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaats und Sie wollen auch, dass der Gesetzentwurf die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung stärkt. Dazu gehört auch eine handhabbare, nachvollziehbare und verlässliche Leistung. Wie sehen Sie das von dieser Seite her, von den legitimatorischen Auswirkungen für dieses wichtigste System der Alterssicherung?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich glaube, das ist eine Frage, die bewegt uns bei der Rentenversicherung seit den ersten Minuten, möchte man sagen. Welche Auswirkungen hat das für die Legitimation, auf uns als erste Säule der gesamten Alterssicherung in Deutschland? Ich glaube, die Regelungen, so wie sie vorgesehen sind, sind in der Tat sehr komplex. Ich glaube, jeder von uns, der versucht hat, in seinem Verwandten- oder Bekanntenkreis an Ostern mal zu erklären, wie die Grundrente funktioniert, der wird festgestellt haben, das ist wirklich anspruchsvoll. Wir erleben das tagtäglich, wir kriegen auch schon viele Anträge über uns und unsere Auskunftsberatungsstellen, wo Mitmenschen jetzt schon die Grundrente beantragen in verschiedenster Form, und wo wir versuchen, dann das ein oder andere zu erklären. Ich glaube, hier werden wir noch sehr viel Arbeit investieren müssen, um die Nachvollziehbarkeit auch darzustellen. Dass es darstellbar ist, das ist – glaube ich – wichtig, sonst könnten wir das Berechnungsmodell als solches gar nicht in einem IT-Programm abbilden. Und – ich glaube – was auch wichtig ist zu wissen für uns als Rentenversicherung für die Legitimation, dass wir das, was versprochen wird, auch leisten können. Und vielleicht ist das auch in der Öffentlichkeit ein bisschen skeptisch wahrgenommen worden, wenn wir gesagt haben, wir können nicht zum 1.1.2021 den ersten Grundrentenbescheid herausgeben, weil wir nur das versprechen möchten, was wir auch wirklich einhalten können. Das ist mir oder ist uns an dieser Stelle auch sehr wichtig, dass wir dann auch sicherstellen, dass, wenn wir was zusage, wir es auch machen. Das zeigt sich auch in unseren Umfragen grade aktuell, also im Jahr

2019. Das schätzen die Versicherten und die Rentner und Rentnerinnen an uns, die Verlässlichkeit. Damit haben sie auch das hohe Vertrauen von uns, und das müssen wir beibehalten. Deswegen auch unsere Anmerkungen zu dem ein oder anderen Punkt, so wie derzeit im Entwurf vorgesehen ist. Und – ich glaube – ganz besonders wichtig wird auch sein – was vorhin angesprochen wurde – für die Legitimation, diese Frage des Auseinanderfallens von Inkrafttreten und Auszahlungsbeginn, dass wir den auch wirklich klar benennen, aufgreifen und entsprechend kommunizieren, ich glaube, das ist auch ganz wichtig.

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Die Reform ist keine, die direkt die Altersarmut bekämpft, es ist vielmehr eine Legitimations- und Akzeptanzreform. Die Akzeptanz wird dadurch geschützt, hergestellt oder wiederhergestellt, dass die Person, die früh einsteigt in die Rentenversicherung mit einer Erwerbstätigkeit, aber immer ein niedriges Einkommen erwarten muss, dass diese Person ein Signal erhält, dass die Rentenzahlung überhaupt einen Sinn noch für sie hat, dass sie nicht von vornherein darauf angewiesen ist, am Ende ihres Lebens trotz langer Rentenversicherungszeiten Grundsicherung zu bekommen. Das ist der Kern der Reform. Nicht die unmittelbare Bekämpfung von Altersarmut, sondern die Akzeptanzschaffung für diejenigen, die von Altersarmut bedroht sein können. Und deshalb wird die Langjährigkeit bei unterdurchschnittlichem Einkommen zu einem eigenen rentenrechtlichen Leistungstatbestand. Das ist der Kern.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Ich muss Sie jetzt leider „abwürgen“, tut mir sehr leid, aber die Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist um. Jetzt kommt die Union wieder dran. Und zwar beginnen wir mit Herrn Kollegen Weiß.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Nachdem er auch schon in dem Thema Inkrafttreten dran war, meine Frage an Herrn Fasshauer und zusätzlich auch Herrn Gunkel, der auch stellvertretender oder alternierender Vorsitzender der Selbstverwaltung ist. So komplex, wie das jetzt ist, und so wie sie jetzt die Vorbereitungsarbeiten für ein Inkrafttreten dieses Gesetzes treffen – haben Sie schon gesagt –, dass vor Mitte 20/21 noch kein Bescheid ergeht. An wen könnten denn ab Mitte 20/21 die ersten Grundrentenbescheide ergehen? Zweitens: Wie lange wird es nach ihrer Auffassung brauchen, bis Sie den gesamten Bestand abgearbeitet und die Grundrentenzeiten sowie die Grundrentenansprüche erarbeitet haben? Und drittens: Halten Sie es für einen sinnvollen Weg bis dahin, Untätigkeitsklagen gegen die Deutsche Rentenversicherung per Gesetz auszuschließen?



Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das sind drei schwergewichtige Fragen. Beginnen wir mit der ersten, mit dem Beginn. In der Tat, wir sehen die technische Voraussetzung für einen ersten Grundrentenbescheid als Mitte des Jahres 2021 für gegeben, das sind die technischen Voraussetzungen, die da sind. Man muss sich eins vorstellen: Wir haben eines der komplexesten IT-Systeme, Berechnungssysteme für die Rente, die es gibt. Ein renommierter privates Unternehmen hat uns gerade bescheidigt, es wäre 400 Mal so kompliziert, wie von vergleichbaren Institutionen. Ich glaube, da kriegt man so eine Vorstellung, was da im Moment auch bei uns beim Programmieren passiert. Wir werden weit über tausend Änderungen an dem System vornehmen müssen. Wir haben als Rentenversicherung gesagt, um keine Rentenzahlung zu gefährden, auch bei den jetzigen Rentnerinnen und Rentnern – das ist auch sehr wichtig und in dem System arbeiten wir mit der Grundrente –, dass wir entsprechend eben auch die Phasen brauchen, um zu testen und dann auch nach draußen gehen zu können. Das heißt, von daher – wie gesagt – um mit der Frage 1 zu beginnen: das wäre Mitte kommenden Jahres. Zur zweiten Frage mit der Umsetzung: Mit wem würden wir beginnen? Wir würden beginnen mit dem Rentenzugang. Weshalb? Dort sehen wir die besten Möglichkeiten, insbesondere mit der Finanzverwaltung auch einen Abgleich zu machen, ob das Verfahren, wie wir es uns vorstellen, das Datenaustauschverfahren auch entsprechend funktioniert. Das sind rund 11.000 Fälle voraussichtlich, die wir da pro Monat abarbeiten. Das sehen wir als einen guten Einstieg, um auch hier gesichert die entsprechenden Bescheide erstellen zu können. Der ganze Umstand oder die ganze Umsetzung auch für den Bestand, das heißt für die rund 26 Millionen Renten, die wir derzeit in den Konten haben, und da auch entsprechend die Analyse der Akten und auch in den Archiven, da rechnen wir mit rund 1,5 Jahren insgesamt für die Umsetzung, so dass wir voraussichtlich Ende 2022 sagen könnten, wir haben auch den Bestand entsprechend umgesetzt und die entsprechenden Bescheide herausgegeben. Das ist so vielleicht die Größenordnung diesbezüglich. Der Weg dorthin bezüglich Untätigkeitsklagen – zu Ihrem dritten Punkt – ich glaube, es ist ein wichtiges Signal und zwar an alle und nicht nur an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf Untätigkeitsklagen in der Zeit bis dorthin zu verzichten. Zum einen würde man den Betroffenen auch nicht suggerieren, das kriegen wir alles am 1. Juli oder Ende Juli 2021 hin, sondern es wird dauern und bis zum Ende 2022. Aber das zweite ist: Die Gerichte, die könnten auch nichts tun, weil sie müssen nämlich auch warten, bis wir berechnen können, dass überhaupt eine Untätigkeitsklage Erfolg hat. Schon von daher, glaube ich, wird es der richtige Weg sein, dass wir hier eine

Regelung finden, dass wir tatsächlich den Raum haben, bis Ende 2022 alles umzusetzen.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank, Herr Weiß. Den Ausführungen von Herrn Dr. Fasshauer zur möglichen Umsetzung der Grundrente kann ich mich nur anschließen. Für Neurenten wäre nach dem aktuellen Stand eine Auszahlung ab Juli nächsten Jahres voraussichtlich möglich, allerdings würde es für den Bestand deutlich länger dauern. Da kann es dann bis Ende 2022 dauern, bis hier die Auszahlung erfolgt. Ich halte es aber von der politischen Wirkung her für sehr problematisch, wenn eine gesetzliche Regelung in Kraft tritt, die bekanntermaßen schon bei der Verabschiedung gar nicht rechtzeitig von den Rentenversicherungsträgern umgesetzt werden kann. Wenn es so ist, dass ein Anspruch zwar besteht, aber nicht erfüllt werden kann und die Rentenversicherung durch eine gesetzliche Regelung vor Untätigkeitsklagen geschützt werden muss, dann wird es sicherlich auch viel Verdruss bei den Betroffenen hervorrufen, wenn ihr Anspruch, den sie haben, gar nicht befriedigt wird. Der Akzeptanz der Rentenversicherung wird das sicherlich nicht helfen. Deshalb sehe ich hier im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, wenn man an dem Vorhaben festhalten will. Das eine ist, das Inkrafttreten zu verschieben, oder das andere, dazu hat die Rentenversicherung ja zahlreiche Vorschläge gemacht – auch in der BDA-Stellungnahme finden sich zahlreiche Vorschläge dazu – den Gesetzentwurf doch deutlich zu vereinfachen. So wäre auch mein Petition, diese Vorschläge aufzugreifen, den Gesetzentwurf zu vereinfachen. Das könnte in der Tat dazu beitragen, dass die Umsetzung dann zumindest deutlich schneller kommt und die Leistung früher bei den Versicherten ankommt.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Werding, den Dr. Fasshauer und an Herrn Gunkel. Ich beschäftige mich mit der Einphasung. Die Einphasung soll ja bewirken, dass es nicht eine so große Abbruchkante gibt. Aber sie bedeutet natürlich auch erheblichen Arbeitsaufwand, wenn schon prognostiziert worden ist, dass alleine die Einkommensprüfung 1.700 Stellen bedeutet. Was bedeutet letztendlich dann auch die Arbeit für die Einphasung? Welche Besonderheiten gelten hier dafür? Wie viele Berechtigte sind zu erwarten und wie hoch ist dann der Zuschlag? Ist unter diesen Gesichtspunkten dann das Ergebnis, ob überhaupt die Einphasung vollzogen werden soll aufgrund des Arbeitsaufwandes oder möglicherweise es dann besser ist, eine klare Abbruchkante hier sozusagen im Gesetz auch mit zu verantworten?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich fasse mich kurz. Ich glaube, Aussagen über mögliche administrative Komplikationen kann besser die Rentenversicherung treffen. Ich möchte nur darauf



hinweisen, eine klare Grenze, wie 35 Jahre für die Grundrente, führt immer dazu, dass es dann Leute mit weniger oder drunter gibt. Dem entgeht man natürlich nicht, wenn man jetzt die Abbruchkante ein bisschen hin- und herzieht und ab 33 Jahren einen Zugang ermöglicht. Das heißt also, dass der Verwaltungsaufwand natürlich größer wird. In jedem Fall sind die Ungereimtheiten solcher Abbruchkanten letzten Endes unvermeidlich.

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Mit der Übergangszeit in der Einphasung von 33 bis 35 Jahren, da wächst von 33 bis zu den 35 Jahren der Grenzbetrag. Der Entgeltpunkt kann dann schrittweise bis auf die volle Höhe angehoben werden. Das ist das, was Sie geschildert haben. Weitere Besonderheiten ergeben sich erstmal nicht. Das ist einfach dieses schrittweise. Das bedeutet für uns einen Aufwand für die Programmierung. Wir haben jetzt erstmals einen deutlich größeren Aufwand für diese Phase, weil entsprechend abweichend von dem Normalfall muss mehr programmiert werden. Anschließend – ich darf nicht sagen, es ist uns egal – kann ich aber aus Verwaltungssicht sagen, dass es einmal programmiert ist, und dann kann es entsprechend immer angewendet werden. Wenn Sie noch etwas zur Fallzahlfrage haben, wir selber haben keine eigenen Daten, wie viele in diese Gruppe fallen. Ich fand es vorhin ganz spannend, was Herr Dr. Geyer zu diesen Gruppen mit 0,2, 0,3, und so weiter ausgeführt hatte. Das BMAS rechnet mit insgesamt 80.000 Berechtigten. Das ist vielleicht eine Größenordnung, auf die wir uns entsprechend einstellen.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Grundsätzlich ist die Idee der Einphasung im Bereich von 33 bis 35 Jahren natürlich nachvollziehbar, weil damit die Fallbeilwirkung der 35-Jahresgrenze zumindest abgemildert wird. Aber sie wird nur abgemildert und nicht vollständig vermieden. Wer zum Beispiel in 32 Jahren mehr gearbeitet und Beiträge gezahlt hat, als jemand mit 35 Jahren, der wird sich weiterhin fragen, wie es sein kann, dass er dennoch keine Grundrente und im Ergebnis weniger Rente bekommt, als der andere erhält, weil er 35 Jahre erfüllt hat. Ich sehe ein Problem im Bereich der Einphasung insoweit, dass diese zwar vorgesehen ist im Bereich der Grundrente. Es gibt aber keine Einphasung im Bereich des Freibetrages in der Grundsicherung. Denn dort gilt der Freibetrag bereits ab 33 Jahren in voller Höhe. Die Folge ist dann, dass der Gesetzentwurf gerade bei denjenigen, die zwischen 33 und 35 Jahren liegen, die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass sie dann zum Grundsicherungsamt gehen müssen, um die eigenen Alterssicherungsansprüche zu bekommen, weil sie eben nicht die volle Grundrente bekommen. Ein weiteres Problem sehe ich in der Einphasung darin, dass aufgrund der Absenkung

von Ansprüchen die monatlichen Rentenleistungen natürlich nochmals geringer sein werden als der Grundrentenzuschlag. Da sprechen wir hier nicht von 60, 70, 80 Euro Grundrente im Schnitt, sondern natürlich von einem prozentualen Anteil einer solchen reduzierten Grundrente, auf die dann noch eine Einkommensanrechnung stattfindet, dann geht der Verwaltungskostenaufwand natürlich schnell voll. Insofern appelliere ich auch nochmal im Bereich der Einkommensanrechnung, wirklich die Vereinfachungsmöglichkeiten zu prüfen, ob es Sinn macht, schon bei den ersten 50 Euro eine Einkommensanrechnung durchzuführen mit dem ganzen Aufwand, der dahinter steht. Das bezweifle ich im hohen Maße. Man kann problemlos erzielen, an anderen Stellen beim Gesetzentwurf Einsparungen vorzunehmen, zum Beispiel die Hochwertung nicht so extrem hoch zu bemessen, wie dies im Gesetzentwurf enthalten ist.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich wende mich an Sie mit der Frage nach der Schnittstelle zwischen der Deutschen Rentenversicherung und der Finanzverwaltung. Gibt es denn aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, diese Schnittstellen zwischen Rentenversicherung und Finanzverwaltung gegenüber dem, was jetzt im Gesetz festgeschrieben ist, zu verändern? Wenn ja, wo?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zunächst einmal kann ich sagen, es ehrt die gesetzliche Rentenversicherung, dass uns auch das Steuerrecht zugetraut wird. Das spricht natürlich für unsere Kompetenzen, die wir insgesamt zeigen. Andererseits gebe ich auch zu, dass es bei uns für ein großes Unbehagen sorgt. Wir haben erstmals eine Vermischung von zwei Systemen, die aus unserer Überzeugung heraus aus guten Gründen in der Vergangenheit getrennt wurden, nämlich die Finanzverwaltung und die Sozialversicherung. Wir sehen hier durchaus Möglichkeiten, dass wir wieder die saubere Trennung bekommen. Die ist – glaube ich – insgesamt vereinfacht und für uns natürlich insbesondere. Das bedeutet, dass die gesamte Frage, was das Steuerrecht betrifft, die Einkommensfragen und auch der Lebenspartner und so weiter, dass die Kapitalerträge, dass die dort, wo sie aus unserer Sicht auch hingehören, nämlich zur Finanzverwaltung, dort erledigt werden und das Paket schön verschnürt und vielleicht mit Schleife zu uns kommt und wir dann weiterverarbeiten. Die Vermischung hier, die sorgt – glaube ich – für viele Fragen, für viele Schwierigkeiten. Und so sehen wir eigentlich einige Möglichkeiten, wie wir das noch entsprechend entzerren, sauber darstellen könnten. Aus unserer Sicht insbesondere – und das ist glaube ich auch ganz wichtig – sind die Rechtswege klar. Wir werden erstmals die Situation haben, dass die Rentenversicherung in die Finanzgerichtsbarkeit hineinwirkt, das heißt, wann Einkommenssteuerbescheide rechtskräftig



sind und so weiter. Das wird noch eine Reihe von Fragen aufwerfen, die wir schon sehen und die wir aus unserer Sicht eben bekommen haben, weil hier eine entsprechende Vermischung stattfindet.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Prof. Bomsdorf und an den DGB. Die Koalition hat in Vergangenheit mehrmals die Erwerbsminderungsrenten verbessert, indem die Zurechnungszeit verlängert wurde. Besteht bei den Erwerbsminderungsrentnern Nachbesserungsbedarf bei der Grundrente?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Das ist eine wichtige Frage, die man sich auch stellen muss im Hinblick auf das, was mit den Bestandsrentnern bei der Grundrente geschieht. Bei der Grundrente sind die Bestandsrentner nämlich voll einbezogen und insofern sehe ich bei einer Grundrente zunächst mal keinen großen Nachbesserungsbedarf für Erwerbsminderungsrentner. Allerdings gibt es bei den Erwerbsminderungsrentnern eben an anderer Stelle einen Nachbesserungsbedarf oder einen Nachholbedarf, weil die Verbesserung, die es vor einiger Zeit bei den Erwerbsminderungsrentnern gegeben hat, nicht auch auf den Rentenbestand umgesetzt wurde. Und das wäre eigentlich die wichtigere Sache. Hier bei der Grundrente kommt das Wort „Erwerbsminderung“ im Grunde gar nicht richtig vor, sondern die Erwerbsminderungsrentner werden bei den anderen Rentnern subsummiert. Da aber die Anrechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente unterschiedlich sind, je nachdem ob man vor oder nach dem Stichtag 31.12.2018 seine Erwerbsminderungsrente beantragt hat, müsste man an der Stelle endlich nachbessern. Ich halte es also für sehr wichtig, dass bei den Erwerbsminderungsrentnern die Zurechnungszeiten für die, die seinerzeit schon dem Rentenbestand angehört, gerade im Zusammenhang mit der Grundrente auch nachgebessert werden. Dass man das seinerzeit nicht gemacht hat, war unverständlich.

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen zweifelsohne Nachbesserungsbedarf bei den Erwerbsminderungsrentnern bei der Grundrente. Zum einen – das hat Herr Prof. Bomsdorf schon zum Ausdruck gebracht – galten die Verbesserungen, die die Koalition in den letzten Jahren für Erwerbsgeminderte beschlossen und durchgesetzt hat, eben nicht für den Bestand. Da haben wir sozusagen eine echte Lücke, die von den Menschen auch als Gerechtigkeitslücke wahrgenommen wird. Die Grundrente hätte hier zumindest die Chance, dass wir einen Teil des Ausgleichs, der beim Bestand unterblieben ist, nachholen könnten. Zweitens halten wir es aus Gleichheitsgründen für inakzeptabel, dass zum Beispiel eine Person, die vor dem 47. Lebensjahr eine Erwerbsminderung erleidet, rechtlich gar nicht in der Lage ist, die Wartezeit zu erfüllen,

selbst wenn Sie ab dem 15. Geburtstag ununterbrochen in Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn gearbeitet hätte. Aus unserer Sicht wäre hier eine Prüfung im Sinne einer Belegungsdichte sachgerecht. Das heißt also, wenn die Person vor der Erwerbsminderung die überwiegende Zeit Pflichtbeiträge geleistet hat, dann sollte sie so gestellt werden, als hätte sie 35 Jahre erfüllt. Wir haben hierzu einen konkreten Vorschlag in unserer Stellungnahme unterbreitet, der zugegeben etwas komplex ist. Insofern bitte ich Sie herzlich darum, dass Sie es sich nochmal anschauen. Aber das wäre eine Lösungsoption, wie wir gerade die erwerbsgeminderten Menschen, die in den letzten Jahren keine Verbesserung im Bestand erhalten haben, zumindest ein wenig besser stellen und sie damit auch teilhaben könnten an dem, was die Grundrente letztendlich für die aktiv Versicherten und die „normalen Altersrentner/innen“ bewirken soll.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Wenn man bei der Einkommensprüfung auf Partnereinkommen, Kapitaleinkünfte und Auslandseinkünfte verzichten würde, würden Sie das für ein gerechteres System halten?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich wollte nur darauf hinweisen, dass man sich natürlich schlicht fragt, was man mit dieser Einkommensprüfung ursprünglich wollte: keine umfassende Bedürftigkeitsprüfung, aber wichtige Umstände einbeziehen. Es sind jetzt sehr viele Kritiker, die sagen, es wird dadurch komplizierter, man soll das doch abspecken. In dem Sinne, würde ich sagen, ist es eine politische Entscheidung, die man vor allem mit dem Blick auf das Verhältnis zwischen Verwaltungskosten und Differenzierung treffen sollte.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann kommen wir zur SPD-Fraktion. Herr Kapschack hat die erste Frage.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an den DGB, an Herrn Hofmann. Wir haben viel gehört und geredet über die Komplexität des vorliegenden Entwurfs und Vorschlags. Es scheint so zu sein, dass Inkrafttreten und Auszahlung auseinanderfallen könnten. Sehen Sie darin ein großes Problem für die Akzeptanz der Grundrente?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Dass ein Inkrafttreten mit einer tatsächlichen Zahlbarmachung einer Leistung auseinander drifft, wäre nicht das erste Mal. Wir haben das bei den Mütterrenten gehabt. Man muss es halt im Vorhinein klar kommunizieren. Wenn ich sage, mit dem Inkrafttreten kriegt ihr eure Rente ausbezahlt und es kommt nichts, dann würde es das Vertrauen in die Institution gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig beschädigen und die Leute würden sich ziemlich veräppelt vorkommen. So muss man das ganz klar sagen.



Wenn man aber sagt, wir wissen um die Schwierigkeiten, die die Verwaltungsverfahren mit sich bringen und wir wissen natürlich auch, dass insbesondere die Einkommensanrechnungen, die Einkommensprüfung der bis dato im Gesetzentwurf vorhandenen Fassung im erheblichen Maße Verwaltungsaufwände produziert, die ein schnelles Abarbeiten nicht möglich machen, dann kann man den Leuten schon sagen, aber ihr kriegt in dem Zeitraum 01/21 bis 12/22 in jedem Fall eure Rente auch dann nachträglich ausbezahlt in dem Umfang, wie euch das zusteht. Man hat es, wie gesagt, bei der Mütterrente, auch sehr deutlich machen können und hat es auch klar kommuniziert. Es wird immer jemanden geben, der das nicht gut findet. Aber ich glaube, es gibt Mittel und Wege, den Menschen reinen Wein einzuschenken, was auf sie zukommt.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine nächste Frage geht an Frau Wunderlich vom SoVD und nochmals an Herrn Hofmann. Die Komplexität der vorliegenden Regelung hängt ja mit der Einkommensprüfung zusammen. Wie beurteilen Sie die von der Regierung vorgeschlagene Einkommensprüfung?

Sachverständige Wunderlich (Sozialverband Deutschland e.V.): Dazu ist ja schon unglaublich viel gesagt worden. Der SoVD hat auch immer in seinen Stellungnahmen, Pressemitteilungen klar gemacht, dass wir die Einkommensprüfung ablehnen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Ich nenne sie nochmals kurz. Zum einen geht es um die Anerkennung von Lebensleistung. Es soll darum gehen, dass Zeiten der Kindererziehung und Pflege und Zeiten der Erwerbsarbeit zu niedrigen Löhnen, dass die auch zu einer höheren Rente führen sollen. Es gibt also eine Vorbedingung und es geht eben nicht wie im Fürsorgesystem um einen Bedarf, der überprüft werden sollte. Daher lehnen wir die Einkommensprüfung aus systematischen Gründen ab. Ein weiterer Grund ist, dass bei der Einkommensprüfung auch das Partnereinkommen berücksichtigt wird. Das hat nichts mit der eigenen Lebensleistung zu tun. Und was schon ganz lange oder ganz ausführlich besprochen wurde, dass die Grundrente dadurch wahnsinnig kompliziert und aufwendig wird. Der Normenkontrollrat sieht die Einkommensprüfung als den größten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung an. Und dafür, dass sie eben nicht systematisch ist, ist auch der Aufwand für uns nicht zu rechtfertigen. Die Überprüfung von Einkünften aus Kapitalerträgen ist auch schon genannt worden. Das bedeutet abermals Aufwand, und wir glauben auch, dass das zu hoher Verunsicherung und Enttäuschung bei den Betroffenen führen wird. Die Frage ist nicht immer einfach zu beantworten für die Betroffenen, und Falschangaben können auch dazu führen, dass der Grundrentenzuschlag wieder aberkannt wird, und das ist natürlich schwie-

rig. Wenn man jetzt generell noch mal die Perspektive von den Betroffenen einnimmt, dann sollte so ein Verfahren insgesamt nachvollziehbar und einfach sein, und genau diese Einkommensprüfung führt eben nicht dazu. Dann kommt auch noch hinzu, dass man bei einer Einkommensprüfung immer vielleicht die Frage nach der Obergrenze stellen muss. Es geht hierbei um einen sozialen Ausgleich im System der Rentenversicherung. Wo fangen wir dann an, wo hören wir auf? Das finden wir äußerst kritisch, denn eine Einkommensanrechnung ist dem System der Rentenversicherung fremd, und es geht um Leistungen, die durch eigene Beiträge oder Lebensleistungen wie Kindererziehung erworben wurden. Völlig unbefriedigend ist auch – und das ist auch schon gesagt worden –, dass bei der Einkommensprüfung zwingender Weise nicht auf das aktuelle Einkommen zurückgegriffen wird, sondern auf zwei Jahre alte Einkünfte, und das finden wir schwierig. Deswegen sollte nach unserer Meinung die Einkommensprüfung auch ersatzlos gestrichen werden, zumal auch im ersten Entwurf des Arbeitsministeriums zurecht auf eine Einkommensanrechnung verzichtet wurde.

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wie Sie alle wissen, lehnt der DGB die Einkommensprüfung für eigene Renten als systemfremd ab. Wir müssen aber natürlich feststellen, dass die Einigung zwischen den Koalitionsparteien diesen systemfremden Eingriff ermöglicht, und wir wissen auch, dass die Einigung zur Grundrente letztendlich auch an diesem systemfremden Eingriff ein Stück weit hängt. In der Abwägung sagen wir auch ganz klar: Dieser Kompromiss, den die Koalitionsparteien getroffen haben, den finden wir zwar nicht gut, aber wenn er das kleinere Übel ist, das überhaupt dazu führt, dass die Grundrente eingeführt wird, dann wird man mit diesem kleineren Übel dann noch mal aktiv umgehen müssen. Sie merken, das ist eine durchaus klassisch gewerkschaftliche Formulierung, die ich hier treffe. Ich weiß auch nun sehr genau, dass, wenn ich es einfach nur ablehne und hier sozusagen die reine Wahrheit verkünde, es politisch nicht unbedingt zu entsprechenden Veränderungen kommen wird. Ich darf aber darauf hinweisen: Die Niedrigverdiener – gerade die Niedrigverdiener – und hier insbesondere viele Frauen, auch grade aus den so genannten systemrelevanten Branchen, die wir jetzt alle über den grünen Klee gelobt haben in der Corona-Krise, würden hier wieder leer ausgehen und müssten mit Armutsrenten leben, wenn eben die Grundrente jetzt nicht kommt. Wir sind aber der Auffassung, dass diese Einkommensanrechnungen, wie sie jetzt vorliegt, dringendst überdacht werden muss. Insbesondere die Anrechnung von Kapitaleinkünften von Niedrigverdienern im Rahmen des Quellensteuerabzugsverfahrens sowie das Ein-



kommen der Partner machen das Verfahren unnötig kompliziert. Die Verwaltungskosten steigen im erheblichen Maße und steigen letztendlich stärker als das, was man an Grundrentenzahlungen einsparen würde. Die Schätzungen, die ich kenne, sprechen von rund 75 Millionen Aufwand für 20 Millionen, die man unterm Strich einspart, und das ist einfach vollkommen inakzeptabel. Das steht in einem krassen Missverhältnis, das ist absurd, um das mal ganz klar zu sagen. Wir müssen uns auch noch mal anschauen, wem wir denn da hinterher laufen. Wo schauen wir denn nach? Ich sage es noch mal, wenn es um Kapitaleinkünfte nach dem Quellensteuerabzugsverfahren geht, dann sind es eben nicht die Menschen, die über große Vermögen oder umfängliche Vermögen und große Immobilien und dergleichen mehr verfügen. Es sind letztendlich die Kleinsparer, denen man an der Stelle hinterherläuft, die – wenn sie denn tatsächlich über kleine Renten verfügen – auch noch mal erleben dürfen und müssen, wie das bisschen, was sie an die Seite gespart haben, an der Stelle noch mal ermittelt wird und dann gegebenenfalls zur Leistungseinschränkung führt. Wenn man tatsächlich sagt, wir wollen die Menschen, die über hohes Einkommen über den Partner oder auch durch andere Quellen verfügen, über entsprechende Kapitaleinkünfte in einem entsprechendem Umfang verfügen, wenn man da noch mal draufschauen will, um eine sogenannte und vermeintliche Fehlallokation der Grundrente zu vermeiden, dann ist ein nachgelagertes Verfahren der Einkommensprüfung über die Einkommenssteuer – wie wir das alle, denke ich, hinlänglich kennen – ein geeignetes Verfahren, wesentlich effizienter. Es ist in den meisten Teilen voll digital, würde die Rentenversicherung entlasten und ist auch im Übrigen – um das ganz klar zu sagen – den Menschen hinreichend bekannt. Noch einmal, das ist aus meiner Sicht das kleinere Übel. Wenn wir eine Grundrente ohne Einkommensanrechnung bekommen, werden der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften zuerst jublieren, weil wir das für richtig, für angemessen halten, damit die Lebensleistung adäquat gewürdigt wird. Wenn allerdings Mehrheiten in diesem Hause nicht zustande kommen, die eine Einkommensprüfung ausschließen, dann muss in jedem Fall eine Vereinfachung, eine Entschlackung von statten gehen und es muss sich in den Rechtskreisen bewegen und in den Behördenstrukturen, die sich bis dato mit Einkommensprüfungen auseinander setzen. Das ist die Finanzverwaltung der Länder. Darum würde ich Sie ganz herzlich bitten, dass Sie das bitte aufnehmen.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Die Frage geht noch einmal an Frau Wunderlich und auch noch einmal an Herrn Hofmann, wenn es noch passt. Und zwar geht es um die Frage, wie Sie die Höhe der vorgesehenen Grundrentenzuschläge beurteilen und ob Sie durch die Ausgestaltung der

Grundrente – es wird ja immer wieder betont – das Äquivalenzprinzip verletzt sehen?

Sachverständige Wunderlich (Sozialverband Deutschland e.V.): Zur ersten Frage zur Beurteilung der Höhe. Als soziale Ausgleichsleistung ist die Verdoppelung auf 0,8 Entgeltpunkte für den SoVD nachvollziehbar; denn es wird in vielen Fällen dazu führen, dass es zu einer deutlichen Verbesserung kommt und dass damit auch Leistungen oberhalb der Grundsicherungsschwelle erreicht werden können. Nicht okay ist aus unserer Sicht, dass es keine Zuschläge für unter 0,3 Entgeltpunkte geben soll. Die Argumentation zum Beispiel zum Minijob, wie es in der Begründung des Gesetzestextes zu finden ist, finden wir schwierig. Also die Minijobs sind ja auch als Einkommen eingeführt worden, gerade um Menschen aus Arbeitslosigkeit in den Job zu helfen oder auch, um Frauen nach der Familienphase eine Perspektive zu bieten. Gerade über die Frauen haben wir ja vorhin viel geredet. Hinzu kommen auch die Zeiten der Pflege. Nicht immer werden Leute, wenn sie pflegen, zu den 0,3 Entgeltpunkten kommen. Deswegen finden wir das schwierig. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist der Abschlag von 12,5 Prozent zur vermeintlichen Stärkung des Äquivalenzprinzips, nachdem die Renten eben als soziale Leistungen angehoben worden sind. Das ist aus unserer Sicht unsystematisch und anscheinend nur aus Kostengründen gemacht worden.

Zur Frage des Äquivalenzprinzips: Es ist ja heute schon bekannt oder es ist ja so, dass in der Rente heute das Äquivalenzprinzip schon mehrfach durchbrochen wird, beispielsweise bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten, aber auch bei den Zugangsvoraussetzungen, um überhaupt eine Rente zu bekommen. Gleichzeitig gibt es ja auch den Grundsatz der Lebensstandardsicherung, der bei den niedrigen Renten, über die wir hier reden, eben nicht eingehalten wird. Insofern ist es aus Sicht des SoVD nicht nur vertretbar, dass mit der Grundrente das Äquivalenzprinzip aufgeweicht wird, sondern wir sehen es sogar als zwingend notwendig an, um den Menschen, die jahrzehntlang zu niedrigen Löhnen gearbeitet haben, und das waren ja auch viele Jahre ohne Mindestlohn, bei rückläufiger Tarifbindung, dass diese Menschen eine Rente oberhalb der Grundsicherung erhalten können. Daher ist die Grundrente eine sinnvolle Ergänzung des Äquivalenzprinzips; denn der soziale Ausgleich gehört genauso zum Wesen der Rentenversicherung. Sie ist eben auch eine Sozialversicherung. Da es sich bei der Grundrente auch um einen sozialen Ausgleich handelt, damit um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, ist die Steuerfinanzierung für uns auch folgerichtig.

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das Ziel, das nach 35 Jahren eine



Rente über dem Existenzminimum erreicht werden soll, wird im Wesentlichen erreicht. Diese 12,5 Prozent Abschlag unterlaufen das wieder. Das sehen wir als schwierig an. Ansonsten zu dem Thema Grundrentenzuschläge hat Kollegin Wunderlich schon viel gesagt. Ich will zum Äquivalenzprinzip noch schnell etwas sagen. Das Äquivalenzprinzip ist durchaus wichtig für die Rentenversicherung, weil es eben ein Versicherungssystem ist. Aber es ist weder verfassungsrechtlich, noch sozialpolitisch in seiner Totalität zwingend. Es ist nicht konstitutiv für den solidarischen Sozialstaat mit seiner Alterssicherung, und es war auch nie alleine prägend. Es gibt zahlreiche Beispiele, wo es heute durchbrochen wird. Das will ich jetzt gar nicht alles ausführen. Und wir dürfen auch nicht aus den Augen verlieren: Neben der Sicherstellung des Äquivalenzprinzips muss die gesetzliche Rente nach einem erfüllten Erwerbsleben auch dann den Lebensunterhalt decken, wenn die Person nur nach Mindestlohn bezahlt wurde. Ein Rentensystem muss Teilhabe-äquivalenz gewährleisten, also neben der Gewährung einer höheren Rente bei höherem Lohn muss auch eine alleinige Beitragszahlung nicht nur zu einer angemessenen Rente führen, sondern auch für eine strukturelle Armutsfestigkeit sorgen. Und da sind wir – denke ich – durchaus auf dem richtigen Weg. Das ist systemisch insgesamt konsistent. Insofern muss man sich keine Sorgen um das Äquivalenzprinzip machen.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Danke schön Herr Hofmann, die Fragerunden der Fraktionen sind beendet, und wir treten in die freie Runde ein. Da hat sich als erster Herr Straubinger von der CDU/CSU gemeldet, bitte schön!

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Herr Professor Werding: Wird das Äquivalenzprinzip nicht zu sehr ausgedehnt und überdehnt, wenn einmal einer 0,4 Prozent eingezahlt hat, eine doppelt so hohe Rente bekommt wie einer, der vielleicht mit 0,7 Prozent beziehungsweise 0,8 Prozent gar keine Erhöhung seiner Beiträge erfährt?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Wir haben gerade schon gehört, dass die Rentenversicherung mehrere Durchbrechungen des Äquivalenzprinzips aufweist. Ich halte das nicht für ein Argument, in der Richtung weiterzugehen. Im Grunde hat Frau Wunderlich auch sehr genau beschrieben, wie komisch ausgestaltet diese Höherbewertungen nach der neuen Grundrente sind, sodass ich mich frage, wie man dann zu dem Schluss kommen kann, dass es insgesamt einer sinnvollen Abweichung vom Äquivalenzprinzip dient, mit Höherwertungen, die unter 0,3 Entgeltpunkten ausgesetzt sind, nach oben abgeschnitten werden, und dann noch mal um 12,5 Prozent gekürzt werden. Also ich glaube, das Äquivalenzprinzip lässt sich sicherlich gezielter durchbrechen (...). Ich würde also sagen, eine Rentenversicherung (...)

was hier konkret (...) ja, eine Lücke schließt, (...) Verwaltung dieses (...), dieser neuen Leistung umsetzbar ist. Also im Gesamturteil wird (...) Kosten und die Details der Ausgestaltung (...) müssen wir die Diskussion eigentlich fortsetzen. (...).

Ende der Ausführungen aufgrund der Tonqualität der Videozuschaltung sehr schlecht zu verstehen

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Das mit der Technik ist wirklich sehr unangenehm. So, meine Frage in der freien Runde geht an Herrn Dr. Fasshauer von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die sogenannte Grundrente ist ja eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung und soll die Lebensleistung von langjährig Niedrigverdienenden honorieren. Wie lässt sich die Anrechnung von Partnereinkommen mit diesem gesetzlichen Ziel vereinbaren, und welche rechtlichen und praktischen Probleme sehen Sie bei der Umsetzung dieser Regelung?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das ist schon kurz vor einer Grundsatzfrage. Die Frage mit der Anrechnung von Partnereinkommen, das ist mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil des Vorschlages. Wir sehen diesen, was die Verwaltung angeht, selbstverständlich auch als kritisch an. Das heißt, wir haben drei Millionen grundsätzlich in den Blick zu nehmen, und wir haben, dadurch dass die Partnereinkommen mit hinzukommen, die Partner mit berücksichtigt werden, noch mal 1,6 Millionen Menschen, Personen, die wir mit aufnehmen und mit in die – ja sag ich mal – Prüfung mit einbeziehen dürfen. Von daher ist die praktische Schwierigkeit darin, zum einen, das entsprechend aus- und umzusetzen. Dazu haben wir vorhin schon viel gesagt. Aber ich glaube, das zweite, was wichtig ist, dass wir die Prüfung auch der Partnereinkommen ohne deren Wissen machen. Ich glaube, das ist – weil wir vorhin auch von der Legitimation und von der Akzeptanz gesprochen haben – schon ein Punkt, auf den ich hier auch hinweisen möchte, dass wir quasi im Stillen die Überprüfung vornehmen. Und Kollege Hoffmann hat es vorhin auch sehr ausführlich dargestellt, was dort die Prüfungen und was das Vorgehen von uns diesbezüglich auch bedeutet, auch im Einzelnen, und im Extremfall bis zu einer Schließfachprüfung. Das sind genau die Themen, die uns auch als Rentenversicherung, was die Akzeptanz angeht, aber was auch unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den mitarbeitenden Stellen wirklich groß umtreibt, ist genau diese Fragestellung, wie wir hier dann letztlich in die einzelnen Bereiche hineingehen und eine Prüfung vornehmen. Von daher sehen wir die Anrechnung von Partnereinkommen als sehr ungewöhnlich – es wurde auch schon ausgeführt – als systemfremd an – da wurde schon ganz viel zu gesagt –, aber ich wollte auf diesen Aspekt noch mal hinweisen, dass wir den durchaus, gerade auch für die Akzeptanz, unter dem



Blickwinkel Akzeptanz, und im Blickwinkel auch für unsere Kolleginnen und Kollegen in der Institution kritisch sehen.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich bleibe direkt bei der Rentenversicherung, lieber Herr Fasshauer, Sie haben vorhin ausgeführt zu den dauerhaften Kosten der Grundrente in dem jetzt ausgebrüteten Modell. Ich meine nicht die Einführungskosten, sondern wirklich die dann dauerhaft laufenden Kosten, wenn einmal implementiert ist. Hab ich das richtig ausgerechnet, dass wir da bei irgendwas von 13, 14, 15 Prozent dauerhaft jährlich liegen? Vielleicht könnten Sie das mal in Relation setzen zu sonstigen Leistungen der Rentenversicherung. Ich erinnere mich, dass wir oft diskutieren, eine private Rentenversicherung Riester mit fünf Prozent Verwaltungskosten ist schon sehr teuer, die RV ist zum Glück in all ihren Leistungen sehr viel günstiger. Stellen Sie das mal in Relation, gibt es irgendeine Leistung, die auch nur annähernd so hohe Verwaltungskosten hat?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): In der Tat rechnen wir, wenn wir die dauerhaften Verwaltungskosten für die Grundrentenleistungen hinzuziehen von rund ungefähr 200 Millionen Euro, wenn das Leistungsvolumen sich so darstellt, unter der Annahme wie es auch ausgeführt ist, dass wir auch in der Tat zu einem Satz von ungefähr 13, rund 13-15 Prozent, rund eher 13 Prozent kommen. Wir selbst haben insgesamt unsere Verwaltungsverfahrenskosten, an den gesamten Ausgaben belaufen sie sich auf rund 1,2 Prozent im Moment. Wir sind auch schon mal bei 1,4 Prozent gewesen, das ist immer eine Frage auch von rentenpolitischen Maßnahmen. Wir sind darauf auch sehr stolz, dass wir in der Tat sehr günstig die Verwaltungsleistung in dieser Massenverwaltung auch entsprechend erbringen können. Wir haben auch geschaut – es gab auch Fragen im Vorfeld –, wie beispielsweise die Kosten der Mütterrente in der Umsetzung waren. Das kann man auch in Bezug setzen, das war auch eine niedrige einstellige Prozentzahl. Also von daher kann ich Ihnen im Moment jetzt keine vergleichbare rentenpolitische zusätzliche Leistung nennen, wo der Prozentsatz höher gewesen wäre.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine Frage geht an die Deutschen Rentenversicherung. Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen erhöhten Aufwand eben auch an Rechtsmitteln und an unbegründeten Anträgen aufgeführt. Es wird sehr viele Widersprüche geben – da gehe ich fest davon aus – insgesamt gegen die Höhe der Grundrente, gegen verfahrens- und gegen datenschutzrechtliche Sachen und denn eben auch gegen die Einkommensanrechnung. Sie führen hier aus, dass Sie insgesamt über 1.7000 neue Beschäftigte brauchen. Haben Sie auch einmal abschätzen können, wieviel Sie jetzt in der Rechtsmittelabteilung

brauchen? Also wieviel neue Mitarbeiter dort aufgestockt werden müssen, also nicht nur in der Rentenversicherung Bund, auch in den Regionalträgern?

Sachverständiger Dr. Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja, das haben wir, weil wir in der Tat sehen, wenn schon – sage ich mal – rechtliche Bedenken geäußert werden, dann wissen wir schon, bei uns wird es einfach aufgrund der Masse zu Tausenden von Fällen kommen, wo unsere Rechtsbehelfsbereiche entsprechend sich befassen müssen. Das ist bei einer Massenverwaltung, wie wir es sind, einfach auch üblich. Deswegen haben wir auch in vergleichbaren Situationen es für unsere gesamte Rentenversicherung abgeschätzt. Da rechnen wir im Einführungsjahr mit rund 240 zusätzlichen Vollbeschäftigten, die sich ausschließlich im Rechtsbehelfsbereich mit befassen werden. Und wir rechnen dann allerdings im laufenden Geschäft, wenn es sich erst einmal eingespielt hat und auch die Erwartungshaltungen entsprechend sind und die Kommunikation entsprechend funktioniert hat – von 10 oder 20 Beschäftigten – also mit niedriger Anzahl, die dann dauerhaft diese Aufgabe wahrnehmen werden. Ich glaube, hier ist in der Tat das, was Sie angesprochen haben, entscheidend, die Erwartungshaltung, die auch der Begriff auslöst und dann das, was wirklich kommt. Und – wie gesagt – ich kann nur empfehlen, auch den Taxifahrer oder sonst wen zur Grundrente zu fragen. Fast alle glauben, sie haben einen Anspruch darauf. Und das werden wir bei uns einfach auch spüren und es werden sehr viele Enttäuschungen sein, wenn wir nicht rechtzeitig auch mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit und mit einer entsprechenden Kampagne dagegen arbeiten. Die Enttäuschungen werden sonst gravierend und bei uns die Rechtsbehelfsbereiche sehr stark ausgelastet sein.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch einmal eine kurze Frage an Professor Nullmeier. Wir haben jetzt einiges über die Verwaltungskosten gehört in den letzten Fragen. Dann wollen wir doch mal sehen, wie man da ernsthaft ran kann im Sinne von Herrn Hofmann, dass man sagt: Im Rahmen des bestehenden politischen Kompromisses – vielleicht findet Herr Hofmann das jetzt auch interessant, was ich frage, auch wenn es nicht an ihn gerichtet ist – denn, die Kapitalerträge, das ist wohl, was den Verwaltungsaufwand anbelangt, ein ziemlich entscheidender Punkt an dieser Stelle. Das ist nur dem Umstand geschuldet, dass Einkünfte aus Kapital aus dem Ausland insbesondere anders besteuert werden als andere Einkommen. Wäre es nicht geradezu logisch und bestechend einfach, diese Abgeltungssteuer abzuschaffen und darauf zu verzichten? Dann würden diese Kapitaleinkünfte automatisch in der Einkommenssteuererklärung auftauchen



und die Sache wäre einfach und elegant gelöst mit weniger Verwaltungsaufwand?

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Da hat der Abgeordnete Kurth recht. Wenn man die Abgeltungssteuer abschaffen würde, hätte man an dieser Stelle kein Problem. Die Verknüpfung solcher zweier Gesetzgebungsvorhaben gelingt allerdings nur selten. Von daher habe ich Herrn Hofmann auch so verstanden, dass sich der DGB damit einverstanden erklären könnte, dass man auf diese zweite Einkommensanrechnung der Kapitaleinkünfte nach Abgeltungssteuer verzichtet. Ich halte das nach meinen Ausführungen auch für möglich. Es stellt allerdings eine unsystematische Betrachtung aller Einkommensarten dar, eine Ungleichbehandlung. Das Modell der zwei Einkommensanrechnungen bringt jedoch so große Probleme mit sich, dass ein Verzicht auf die Einkommensanrechnung der Kapitaleinkünfte nach der Abgeltungssteuer schon ein kleiner Schritt der Verbesserung wäre.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Herzlichen Dank in diese Runde. Wir sind am Ende unserer Anhörung angekommen. Ich möchte mich vor allen Dingen

bei den Sachverständigen ganz herzlich bedanken für Ihre schriftliche, aber auch vor allem für die mündlichen Ausführungen, die wir heute gehört haben. Und ich bin mir ganz sicher, dass Ihre Ausführungen unsere Beratungen in den Fraktionen und auch die Plenardebatten bereichern werden – das ist sehr gut. Und nochmals Danke auch an die Kolleginnen und Kollegen, dass das hier alles so diszipliniert abgelaufen ist. Danke auch für die gute Vorbereitung und – bis auf anfängliche Nebengeräusche – hat das auch mit diesem Videoformat ganz gut geklappt. Aber natürlich ist es schön, wenn wir Sie auch wieder live demnächst einmal hier im Deutschen Bundestag begrüßen dürfen.

Jetzt soll ich Ihnen noch sagen, wir müssen schnell diesen Saal verlassen, weil um 15 Uhr die nächste Anhörung hier stattfindet. Also noch einmal: Herzlichen Dank, bleiben Sie gesund und bis bald einmal.

Ende der Sitzung 14.48 Uhr



Personenregister

- Biadacz, Marc (CDU/CSU) 2
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 2, 13, 14, 22
Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 2, 3, 19
Breymaier, Leni (SPD) 2
Cremer, Prof. Dr. Georg 2, 3, 11, 12
Fasshauer, Dr. Stephan (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 3, 6, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 2, 14
Geyer, Dr. Johannes 2, 3, 13, 14, 18
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 2, 3, 4, 5, 11, 12, 15, 16, 17, 18
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 22, 24
Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2, 3, 5, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Kapschack, Ralf (SPD) 2, 6, 7, 8, 19, 20, 21
Klammer, Prof. Dr. Ute 2, 3, 5, 6, 7, 11
Kleinwächter, Norbert (AfD) 2
Kober, Pascal (FDP) 2
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 2, 3
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 15, 23, 24
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 2
Nullmeier, Prof. Dr. Frank 2, 3, 9, 10, 14, 15, 16, 23, 24
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 2, 8, 9, 10, 23
Straubinger, Max (CDU/CSU) 2, 4, 6, 17, 19, 22
Tack, Kerstin (SPD) 2, 7
Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 2, 11, 12, 23
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 2, 3, 5, 16, 18, 19
Werding, Prof. Dr. Martin 2, 3, 4, 6, 12, 17, 19, 22
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 2
Wunderlich, Henriette (Sozialverband Deutschland e.V.) 2, 3, 10, 20, 21, 22
Zeuner, Andreas (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 3, 15